

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Bestattungsgesetz (BestG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes obliegt es den Ländern, Regelungen für das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen zu treffen. Das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 341), BS 2127-1, wurde in den 42 Jahren seit seinem Inkrafttreten nur punktuell geändert. Eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung des Bestattungsgesetzes an die aktuellen Erfordernisse des Bestattungswesens erfolgte bislang nicht, weshalb eine Novellierung des Gesetzes sinnvoll ist.

Die Vorstellungen unserer Gesellschaft hinsichtlich der Bestattungs- und Trauerkultur haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert und weiterentwickelt. Die kulturell-religiöse Vielfalt ist in der Praxis deutlich präsenter geworden, wohingegen die klassische Sargbestattung einen sehr deutlichen Rückgang zu verzeichnen hat. Deshalb soll das Bestattungsgesetz weiterentwickelt und modernisiert werden, indem es zusätzlich zu den bislang üblichen Bestattungsarten der Erd- und Feuerbestattung auf Friedhöfen, auch weitere Bestattungsformen zulässt und die allgemeine Sargpflicht und den Friedhofszwang für Aschen verstorbener Personen aufhebt.

Ebenso ist das Leichenschauwesen in den letzten Jahren in den Fokus kritischer Betrachtungen gekommen, weshalb eine Novellierung diesbezüglich als notwendig erachtet wird.

Ein weiteres Regelungsbedürfnis wird hinsichtlich der Ehrengräber von während einer besonderen Auslandsverwendung verstorbenen rheinland-pfälzischen Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, welche nicht unter das Gräbergesetz fallen, gesehen. Ein dauerndes Ruherecht kann aufgrund der Gesetzgebungshoheit nur durch Landesgesetz geregelt werden. Für die Kostenübernahme solcher Ehrengräber hinsichtlich Grab- und Grabpflegekosten gibt es bislang keine bundesgesetzliche Regelung.

B. Lösung

Das derzeit geltende Bestattungsgesetz wird durch ein neues Bestattungsgesetz abgelöst. Durch den Neuerlass soll das bisherige Bestattungsgesetz rechtsklarer und praxisorientierter ausgestaltet werden. Insbesondere soll der gesellschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden kulturellen-religiösen Vielfalt Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Ein Kostenaufwand wird sich aufgrund der Novellierung lediglich im Bereich der Etablierung eines dauernden Ruherechts für Ehrengräber von während einer besonderen Auslandsverwendung verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr, mit Übernahme der Grab- und Grabpflegekosten, ergeben. Laut Auskunft der Bundeswehr besteht derzeit ein Ehrengrab auf dem Hauptfriedhof der Stadt Koblenz. Der Bundeswehr sind keine in den letzten 20 Jahren verstorbenen Soldatinnen und Soldaten bekannt, für die ein solches Ehrengrab in Rheinland-Pfalz infrage käme. Im Zuge der bundesgesetzlichen Änderung des Soldatengesetzes (SG) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72), welche die Einführung einer Ermächtigungsnorm zur Kostenübernahme für Ehrengräber der Bundeswehr beinhaltet (§ 31 Abs. 9 SG), beziffert die Bundesregierung die jährlichen laufenden Kosten, zum Beispiel für Grabpflege, in Höhe von circa 250 bis 350 Euro je Ehrengrab.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.



DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

6. Mai 2025

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Entwurf eines Bestattungsgesetzes
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen
Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschluss-
fassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Altmeier".

Bestattungsgesetz (BestG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Friedhofswesen

- § 1 Friedhöfe
- § 2 Gemeindefriedhöfe
- § 3 Friedhöfe und Bestattungsplätze der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- § 4 Private Bestattungsplätze
- § 5 Begräbniswälder
- § 6 Ruhezeit
- § 7 Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern
- § 8 Friedhofssatzung, Friedhofsordnung
- § 9 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Kinderarbeit
- § 10 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

Teil 2

Bestattungs- und Leichenwesen

- § 11 Bestattung
- § 12 Tuchbestattung
- § 13 Verantwortlichkeit
- § 14 Benachrichtigungspflicht
- § 15 Leichenschau
- § 16 Durchführung der Leichenschau
- § 17 Auskunftspflicht
- § 18 Todesbescheinigung

§ 19 Obduktion

§ 20 Anatomische Sektion

§ 21 Einsargung

§ 22 Überführung

§ 23 Warte- und Bestattungsfrist

§ 24 Feuerbestattungsanlagen

§ 25 Ausgrabung, Umbettung

§ 26 Berufsausübung, Schutzmaßnahmen und Schweigepflicht beim Umgang mit verstorbenen Personen

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 Durchführungsvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Friedhofswesen

§ 1

Friedhöfe

(1) Friedhöfe sind Einrichtungen, die den verstorbenen Personen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Friedhöfe sind so zu errichten und zu gestalten, dass die Totenruhe gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

sein.

(3) Die Errichtung und die Erweiterung eines Friedhofs sowie die Wiederbelegung eines geschlossenen Friedhofs bedürfen einer schriftlichen oder elektronischen Genehmigung der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung (Genehmigungsbehörde); die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen diese und die weiteren der Genehmigungsbehörde nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr. Für Gemeindefriedhöfe kreisfreier Städte wird die Genehmigung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt.

§ 2

Gemeindefriedhöfe

(1) Den Gemeinden obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, wieder zu belegen und Leichenhallen zu errichten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Sie regeln die Benutzung der Friedhöfe nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durch Satzung.

(2) Auf Gemeindefriedhöfen ist die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zuzulassen. Dies gilt auch für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr Wohnsitz unbekannt war oder ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Die Gemeinde, in der eine Person verstorben oder tot aufgefunden worden ist, hat eine Bestattung auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu dulden.

(3) Auf Gemeindefriedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

(4) Die Gemeinden können ihre Pflichtaufgaben nach Absatz 1 auf Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere Dritte, die auch private Rechtsträger sein können, übertragen, wenn diese gewährleisten, die Pflichten der Gemeinde als Friedhofsträger im gleichen Maße übernehmen zu können. Dritte unterstehen der Rechtsaufsicht der

jeweiligen übertragenden Gemeinde. Die übertragende Gemeinde erlässt die Satzungen nach § 8.

§ 3

Friedhöfe und Bestattungsplätze der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe errichten, unterhalten, erweitern und wieder belegen sowie Leichenhallen errichten.

(2) Grabstätten in Kirchen der in Absatz 1 genannten Körperschaften sind als Bestattungsplätze zu genehmigen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren bestehen.

§ 4

Private Bestattungsplätze

(1) Private Bestattungsplätze sind Grundstücke, Anlagen oder Gebäude, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind und keine Friedhöfe im Sinne dieses Gesetzes darstellen. Auf privaten Bestattungsplätzen dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen entsprechend § 9 verwendet werden.

(2) Private Bestattungsplätze können nur ausnahmsweise errichtet, unterhalten, erweitert oder wieder belegt werden, wenn

1. ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse besteht,
2. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden und
3. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist.

(3) Die Genehmigung von privaten Bestattungsplätzen, deren Erweiterung oder Wiederbelegung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3. Jede Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

(4) Die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich ein privater Bestattungsplatz befindet, ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Begräbniswälder

(1) Begräbniswälder außerhalb von umfriedeten Friedhöfen sind Friedhöfe auf festgelegten Waldgrundstücken, auf welchen ausschließlich Feuerbestattungen oder das Ausbringen der Asche zugelassen sind. Sie bedürfen grundsätzlich keiner Einfriedung, müssen aber räumlich von der Umgebung abgegrenzt und als Friedhof erkennbar sein.

(2) In Begräbniswäldern auf umfriedeten Friedhöfen sind Erd- und Feuerbestattungen sowie das Ausbringen der Asche zugelassen.

(3) Bei der Errichtung sind das Wasserhaushaltsrecht, der Gesundheitsschutz, der Naturschutz sowie die bodennutzungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Nähere zu Begräbniswäldern regelt die Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung.

§ 6

Ruhezeit

(1) Für einen Friedhof, Teile eines Friedhofs oder private Bestattungsplätze wird mit der Genehmigung nach § 1 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 festgelegt, wie lange einzelne Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen.

(2) Die Mindestruhezeit für Erdbestattungen beträgt 15 Jahre, für Feuerbestattungen und das Ausbringen der Asche auf Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen und das Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen fünf Jahre.

(3) Die Ruhezeit entfällt bei den sonstigen neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8.

(4) Für Grabstätten auf Friedhöfen wird nach Maßgabe der Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht, mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach Absatz 2, eingeräumt. Der Wunsch der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 nach Verlängerung der Grabnutzungsdauer kann berücksichtigt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit auf Friedhöfen aufgefundene Ascheurnen, menschliche Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen sind auf dem Friedhof an einer geeigneten Stelle beizusetzen, sofern keine Verlängerung der Grabnutzungsdauer oder eine Umbettung beantragt wird. Nach Ablauf der Ruhezeit auf privaten

Bestattungsplätzen aufgefundene Ascheurnen, menschliche Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen sind von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder, wenn keine Verantwortlichen mehr vorhanden sind, von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke auf einem Friedhof beizusetzen.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Schmuckurne an die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 ausgehändigt werden.

§ 7

Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, ist in den Friedhofssatzungen (§ 8) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Dies gilt nicht, wenn die verstorbene Person in einer mehrstelligen Wahl- oder Gemeinschaftsgrabstätte bestattet ist, in der nicht ausschließlich Angehörige der Bundeswehr beigesetzt sind oder werden.

(2) Die Gemeinde als Friedhofsträger hat die auf dem Friedhof liegenden Ehrengräber zu erhalten, instand zu setzen und zu pflegen, es sei denn, dies wird zeitweilig oder dauerhaft von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder Dritten übernommen (privat gepflegtes Grab).

(3) Die Gemeinde als Friedhofsträger hat auf Antrag der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 das dauernde Ruherecht für ein bislang privat gepflegtes Grab zu gewähren und die Pflichten nach Absatz 2 zu übernehmen, wenn die erste festgelegte Ruhezeit abgelaufen ist.

(4) Die Gemeinde als Friedhofsträger hat gegenüber dem Land Anspruch auf Erstattung des mit dem dauernden Ruherecht entstehenden Vermögensnachteils. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Grabnutzungsgebühr und der notwendigen, ortsüblichen Aufwendungen zur Graberhaltung. Der Anspruch ist gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium geltend zu machen. Der Anspruch gegenüber dem Land ist nachrangig, soweit ein Dritter für die Kosten aufkommt.

§ 8

Friedhofssatzung, Friedhofsordnung

Die Friedhofsträger regeln durch Satzung oder Ordnung insbesondere

1. die Nutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen,
2. die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Grab- und Bestattungsarten,
3. den Erwerb und das Nutzungsrecht an Grabstätten,
4. die Beschaffenheit von Särgen, Ascheurnen und Bestattungstüchern,
5. die Gebühren,
6. die Aufbewahrung der verstorbenen Personen und der Totenasche bis zur Bestattung,
7. die Verfahrensweise der Nachbestattung noch vorhandener Leichen, menschlicher Überreste oder Aschereste bei Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder nach Ablauf der Ruhezeit und
8. die Ruhezeit, sofern sie von der Mindestruhezeit abweicht.

§ 9

Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Kinderarbeit

(1) Die Friedhofsträger bestimmen durch Satzung, dass Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der versichert wird, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

- b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleurinnen und Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, und
- c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar genügt es, dass die oder der Letztveräußernde schriftlich

1. zusichert, dass ihr oder ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn die oder der Letztveräußernde glaubhaft macht, dass die Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 28. Dezember 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 10

Schließung und Aufhebung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen und private Bestattungsplätze können für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Asche verstorbener Personen gesperrt (Schließung) oder nach Ablauf der Ruhezeiten anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Schließung und Aufhebung von Gemeindefriedhöfen sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Schließung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben als Friedhofsträger die Gemeinde von der beabsichtigten Schließung zu unterrichten.

(3) Die Aufhebung bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Wenn an einer Nutzung des Friedhofs oder privaten Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, kann die Genehmigung auch vor Ablauf der Ruhezeiten erteilt werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Schließung oder Aufhebung eines Friedhofs, von Teilen eines Friedhofs oder eines privaten Bestattungsplatzes auch vor Ablauf der Ruhezeiten nach Anhörung der Gemeinde sowie des Friedhofsträgers oder der für den privaten Bestattungsplatz Verantwortlichen anordnen, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Bei der Aufhebung eines Friedhofs, von Teilen eines Friedhofs oder eines privaten Bestattungsplatzes müssen die Leichen, menschlichen Überreste und die Ascheurnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet werden. Auf Antrag der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 muss die Umbettung auch nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zum Zeitpunkt der Aufhebung noch besteht. Für die Umbettung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, verantwortlich; die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke haben die Umbettung durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 zuzulassen.

Teil 2

Bestattungswesen

§ 11

Bestattung

(1) Die Würde der verstorbenen Person und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit sind zu achten.

(2) Für Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei verstorbenen Personen, die geschäftsunfähig waren oder das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder deren Wille nicht bekannt ist, ist der Wille der nach § 13 Abs. 1 Verantwortlichen maßgebend.

(3) Jede Leiche muss durch die gemäß § 13 bestattungspflichtigen Verantwortlichen bestattet werden. Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und dessen körperlicher Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist, sowie der Kopf und der Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers, die nicht zusammengeführt werden

können. Das Skelett eines Menschen einschließlich Kopf und Rumpf in skelettierter Form, werden wie eine Leiche behandelt. Leichenteile sind alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person.

(4) Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder das Gewicht unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde. Hat sich kein Merkmal des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm und ist die 24. Schwangerschaftswoche nicht erreicht (Sternenkind), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. Auf Antrag jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung des Sternenkindes zu der Leiche des gleichzeitig oder in kürzester Zeitabfolge verstorbenen Elternteils zwecks gemeinsamer Erd- oder Feuerbestattung erfolgen. Ist kein Elternteil mehr vorhanden, können die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 die Bestattung nach Satz 2 oder die Beilegung nach Satz 3 beantragen. Über die Anträge nach den Sätzen 2 bis 4 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsorts. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung, die Ärztin oder der Arzt auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 hinzuweisen. Wird keine der Möglichkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 in Anspruch genommen, hat die medizinische Einrichtung, die Ärztin oder der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass ein Sternenkind unter würdigen Bedingungen bestattet wird. Sammelbestattungen in angemessenem Zeitrahmen sind möglich, sofern die Sternenkinder unter würdigen Bedingungen gesammelt werden; ein würdiger Sammelort ist auf Verlangen gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium oder dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt nachzuweisen. Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung, auch auf einem speziellen Grabfeld für Sternenkinder auf einem Friedhof, erfolgen; der Bestattungsort ist zu dokumentieren.

(5) Für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gilt Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine individuelle Bestattung nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.

(6) Leichenteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend mit der Leiche zu bestatten. Ist dies nicht möglich, sind die Leichenteile in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden

sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, soweit sie nicht notwendigen wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(7) Die Bestattung kann als Erd-, Feuer- oder Seebestattung vorgenommen werden. Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg oder in einem Leichentuch in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Ascheurne in einer Grabstätte. Der Friedhofsträger kann ober- oder unterirdische Grabkammern, Totenhäuser, Gräfte, Urnenwände oder ähnliche Einrichtungen als Grabstätten vorsehen sowie bestimmen, dass die Asche auf einer ausgewiesenen Fläche ausgebracht werden kann. Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See oder in Küstengewässern nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der Küstenländer für Seebestattungen unter Beachtung der Vorschriften für Küstengewässer und für Hohe See.

(8) Ebenfalls zulässig sind die Flussbestattung, ein genehmigtes Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen, die Aushändigung der Ascheurne an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung mit oder ohne Teilungsmöglichkeit der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung oder die Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung (neue Bestattungsformen). Die Flussbestattung ist die Beisetzung einer Ascheurne aus sofort wasserlöslicher Zellulose vom Schiff aus auf einem der oberirdischen Gewässer Rhein, Mosel, Lahn und Saar auf rheinland-pfälzischem Hoheitsgebiet, unter Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts. Voraussetzungen für die neuen Bestattungsformen gemäß Satz 1 sind, dass die verstorbene Person

1. ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz hatte und
2. durch eine schriftliche Verfügung eine neue Bestattungsform bestimmt und eine Person für die Totenfürsorge benannt hat (Totenfürsorgeverfügung).

Zur Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs oder eines privaten Bestattungsplatzes ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks nachzuweisen. Die Nutzung des Grundstücks darf nicht gegen Entgelt erfolgen. Die Ausbringung darf die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

(9) Wird die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen, ist die Asche der verstorbenen Person durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auf einem Friedhof beizusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn Asche einer verstorbenen Person aufgefunden wird und die

Totenfürsorgeverfügung dieser Person nicht vorgelegt oder nicht mehr vollzogen werden kann. Kann aufgefundene menschliche Totenasche keiner verstorbenen Person zugeordnet werden oder sind für die aufgefundene Asche einer verstorbenen Person keine Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 vorhanden, ist § 13 Abs. 3 maßgebend.

(10) Eine Entnahme von Teilen der Asche nach der Einäscherung und vor Schließung der Aschekapsel erfolgt durch eine vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage hierzu befugte Person. Die Aushändigung von Ascheteilen oder Ascheurnen im Rahmen der neuen Bestattungsformen nach Absatz 8 Satz 1 erfolgt nach Vorlage der Totenfürsorgeverfügung an die darin bestimmte Person durch eine vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage hierzu befugte Person. Die Herausgabe von Ascheteilen und Ascheurnen aufgrund von Totenfürsorgeverfügungen ist zu dokumentieren. Die nach der Entnahme von Teilen von Asche noch vorhandene Asche ist von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auf einem Friedhof zu bestatten, wenn nicht die verstorbene Person in der Totenfürsorgeverfügung hierfür eine neue Bestattungsform nach Absatz 8 Satz 1 verfügt hat.

(11) Sozialbestattungen oder ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen haben als Erd- oder Feuerbestattung auf einem Friedhof zu erfolgen.

§ 12

Tuchbestattungen

(1) Verstorbene Personen können in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen oder gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Eine Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen ist nur möglich, wenn die verstorbene Person dies schriftlich verfügt hat. Bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach Satz 1 kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Bestattung im Sarg anordnen.

(2) Die Friedhofsträger sollen nach Möglichkeit eigene Grabfelder für Tuchbestattungen ausweisen. Auf einem Gemeindefriedhof kann ein solches Grabfeld auch zur Nutzung anderer Gemeinden ausgewiesen werden.

(3) Der Transport der eingetuchten Leiche erfolgt in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstätte. An der Grabstätte ist das Öffnen des Sarges zum Zwecke der Tuchbestattung zulässig.

§ 13

Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen sind die folgenden volljährigen Personen in ihrem Verhältnis zu der verstorbenen Person in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich:

1. die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
2. die Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die oder der sonstige Sorgeberechtigte,
6. die Geschwister,
7. die Großeltern,
8. die Enkelkinder,
9. die Person nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit § 7 Abs. 3 a des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch.

(2) Eine Bestattungsunternehmerin oder ein Bestattungsunternehmer oder eine dritte Person ist im Rahmen übernommener Verpflichtungen verantwortlich.

(3) Die Verantwortlichkeiten nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt.

§ 14

Benachrichtigungspflicht

Wer eine verstorbene Person, ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind oder ein Sternenkind auffindet oder beim Eintritt des Todes anwesend ist, hat unverzüglich eine der in § 13 Abs. 1 genannten Personen oder die Polizei zu benachrichtigen. Vom Auffinden eines Leichenteils ist die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, der Todesart – nach natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod oder ungeklärt – und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Jede Ärztin oder jeder Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau vor Ort unverzüglich vorzunehmen und die Todesbescheinigung auszustellen und auszuhändigen. Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, vergleichbaren Einrichtungen und sonstigen Anstalten sind die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte nach Satz 1 verpflichtet. Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes können die Leichenschau vornehmen und die Todesbescheinigung ausstellen und aushändigen.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod im ursächlichen Zusammenhang mit einer medizinischen Maßnahme eingetreten ist, dürfen die die medizinische Maßnahme veranlassenden oder durchführenden Ärztinnen und Ärzte die Leichenschau nicht durchführen.

(4) Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ist von der leichenschauenden Ärztin oder dem leichenschauenden Arzt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind,
2. die Todesursache ungeklärt ist,
3. Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf einer Behandlung oder der Einnahme von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist,
4. die Leiche nicht sicher identifiziert werden kann,
5. es sich bei der Leiche um ein Kind handelt, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, der Tod kann zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückgeführt werden,
6. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist oder
7. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Leichenveränderungen vorliegen.

Bis zum Eintreffen der Polizei hat die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt vor Ort zu bleiben und dafür Sorge zu tragen, dass an der Leiche und deren Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden.

Vorgenommene Veränderungen an der Leiche oder deren Umgebung sind von der Ärztin oder dem Arzt zu dokumentieren.

(5) Jede Person, in deren Beisein eine Person verstorben ist oder ein Kind tot geboren wurde oder die eine Leiche, ein totgeborenes Kind oder ein Sternenkind auffindet, hat die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen; dies gilt für die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 und 2 auch dann, wenn eine vorläufige Todesbescheinigung nach Absatz 6 ausgestellt worden ist. Bei offensichtlichen Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Tritt der Tod in einem Betrieb, einem Heim, einer Schule, einer Anstalt, einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung ein, veranlasst die Leiterin oder der Leiter oder die Inhaberin oder der Inhaber dieser Einrichtung oder eine von ihr oder ihm hierzu befugte Person die Leichenschau.

(6) Erfolgt die Feststellung des Todes durch eine Ärztin oder einen Arzt während eines Einsatzes im Rettungsdienst oder im ärztlichen Bereitschaftsdienst, so ist sie oder er nur zur Ausstellung und Aushändigung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet.

(7) Vor einer Einäscherung ist grundsätzlich eine zweite Leichenschau als besondere amtliche Leichenschau durch Ärztinnen oder Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder von diesen beauftragten Fachärztinnen oder Fachärzte für Rechtsmedizin oder Pathologie durchzuführen. Die Person, welche die erstmalige Leichenschau durchgeführt hat, darf nicht die zweite Leichenschau vornehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei Leichen, die

1. zur Einäscherung in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, in welchem keine zweite Leichenschau vor der Einäscherung vorgeschrieben ist, oder
2. ins Ausland

befördert werden sollen, ist ebenfalls eine zweite Leichenschau gemäß Absatz 7 durchzuführen.

(9) Die Kosten der Leichenschau haben die zur Bestattung Verpflichteten zu tragen.

(10) Die Leichenschau kann verweigert werden, wenn die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Wird die Leichenschau

nach Satz 1 verweigert, ist die jeweilige Ärztin oder der jeweilige Arzt verpflichtet, den Tod festzustellen, und hat sie oder er dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt die Leichenschau durchführt.

§ 16

Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich und sorgfältig an der vollständig entkleideten, von Verbänden und Pflastern befreiten Leiche vorzunehmen.

(2) Dabei sind alle Körperregionen, einschließlich aller Körperöffnungen, wie zum Beispiel Mund, Augen, Nase, Ohren, insbesondere auch der Genitalbereich, der Rücken und die behaarte Kopfhaut, zu untersuchen.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist von der Entkleidung abzusehen. Pflaster, Verbände und medizinische Installationen dürfen nicht entfernt werden. Eine begonnene Leichenschau ist abubrechen. Der Tod ist festzustellen. § 15 Abs. 4 ist anzuwenden.

(4) Grundsätzlich ist die Leichenschau an dem Ort vorzunehmen, an dem der Tod eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde. Befindet sich die Leiche an einer Örtlichkeit, an welcher die Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, und liegen keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor, kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.

(5) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Leiche eine meldepflichtige Krankheit hat oder mit einer ähnlichen gefährlichen, übertragbaren Krankheit infiziert ist, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, oder sonstige Gefahren von der Leiche ausgehen, hat die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt

1. unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen,
2. die Leiche zu kennzeichnen und
3. die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(6) Der leichenschauenden Ärztin oder dem leichenschauenden Arzt und von dieser oder diesem hinzugezogenen Hilfspersonen ist zum Zwecke der Durchführung der Leichenschau der hierzu notwendige Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen

zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Wird der Zutritt nach Absatz 6 verwehrt oder die Ärztin oder der Arzt an der Durchführung der Leichenschau gehindert oder dabei behindert, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

§ 17

Auskunftspflicht

Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, die die verstorbene Person vor deren Tod untersucht, behandelt oder gepflegt haben, die in § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie Personen, die mit der verstorbenen Person zusammengelebt haben oder Kenntnis von Umständen des Todes haben könnten, sind gegenüber der leichenschauenden Ärztin oder dem leichenschauenden Arzt zur Auskunft über alle für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung relevanten Umstände verpflichtet. Diese Personen können die Auskunft verweigern, soweit sie dadurch sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung aussetzen würden.

§ 18

Todesbescheinigung

(1) Die Todesbescheinigung dient insbesondere

1. der Bescheinigung des Todes einer Person,
2. dem Nachweis des Todeszeitpunkts und des Zeitpunkts der Leichenauffindung,
3. dem Nachweis der Todesursache,
4. der Identifikation der Leiche,
5. der für die Aufklärung von etwaigen Straftaten erforderlichen Mitteilung der Todesart,
6. der Prüfung, ob Infektionsgefahren vorhanden sind, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig machen, sowie
7. Zwecken der Forschung und Statistik.

(2) Die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt hat die Todesbescheinigung vollständig, richtig und gut leserlich, unter Angabe der eigenen

Kontaktdaten zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Nachfragen der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden auszufüllen.

§ 19

Obduktion

(1) Die Obduktion ist die ärztlich fachgerechte Öffnung einer Leiche, die Entnahme und Untersuchung von Organen und Geweben sowie die anschließende Wiederherstellung des Leichnams. Sie dient der Aufklärung von Todesursachen, Erbkrankheiten oder ansteckenden Infektionen, der Beweissicherung und der Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, ist Teil der Qualitätssicherung und liefert Daten zur Epidemiologie und für die medizinische Forschung.

(2) Eine Obduktion darf nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat. Besteht eine solche Einwilligung nicht, können auch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 schriftlich einwilligen, sofern dies nicht dem erkennbaren Willen der verstorbenen Person widerspricht. Lehnt im Falle mehrerer gleichrangiger Verantwortlicher nach § 13 Abs. 1 eine oder einer von diesen die Obduktion ab, darf sie nicht durchgeführt werden.

(3) Auch ohne Einwilligung nach Absatz 2 können Obduktionen veranlasst werden, wenn diese

1. gesetzlich geregelt sind oder
2. zur Aufklärung von Todesursachen notwendig sind und das Interesse an der Durchführung der Obduktion die schutzwürdigen Interessen der verstorbenen Person und der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 überwiegt.

(4) Bei Kindern, die vor der Vollendung des sechsten Lebensjahrs verstorben sind, soll eine Obduktion durchgeführt werden, wenn die Todesursache nicht zweifelfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist. Die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt trifft die Feststellung nach Satz 1 und informiert die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte und das örtlich zuständige Gesundheitsamt über die nach Satz 1 durchzuführende Obduktion. Vor der Obduktion ist eine zweite Leichenschau gemäß § 15 Abs. 7 durchzuführen, aufgrund deren Ergebnis dann eine Obduktion erfolgen soll, wenn weiterhin Zweifel gemäß Satz 1 bestehen. Ergeben sich im Rahmen der zweiten Leichenschau Anhaltspunkte gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

oder Nr. 3, so ist diese sofort abubrechen und unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(5) Die Obduktion darf nur durch Fachärztinnen und Fachärzte für Rechtsmedizin oder Pathologie oder von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung unter entsprechender Anleitung von Fachärztinnen oder Fachärzten für Rechtsmedizin oder Pathologie durchgeführt werden.

(6) Die Kosten der Obduktion sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Person zu tragen, die die Durchführung veranlasst hat oder in deren Interesse sie erfolgt.

(7) Ergeben sich im Rahmen der Obduktion Anhaltspunkte gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3, so ist diese sofort abubrechen und unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(8) Soweit es im Hinblick auf den Zweck der Obduktion erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

§ 20

Anatomische Sektion

(1) Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zwecke der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers.

(2) Eine anatomische Sektion darf nur durchgeführt werden, wenn

1. die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat,
2. nach der durchgeführten Leichenschau ein natürlicher Tod oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 Strafprozessordnung vorliegt und
3. sie der Lehre des medizinischen oder naturwissenschaftlichen Nachwuchses gemäß Approbations- oder Ausbildungsordnung oder der Forschung dient.

(3) Die anatomische Sektion darf nur von Fachärztinnen und Fachärzten für Anatomie oder unter deren ärztlicher Aufsicht und Leitung oder unter Aufsicht und Leitung von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule, das im Rahmen medizinischer Studiengänge die Anatomie lehrt, durchgeführt werden. Ergeben sich im Rahmen der anatomischen Sektion Anhaltspunkte gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1

oder Nr. 3, so ist diese sofort abubrechen und unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(4) Nach Beendigung der anatomischen Sektion haben die nach Absatz 3 für die Durchführung der Anatomie Verantwortlichen ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen, welches auch die Voraussetzungen nach Absatz 2 bestätigt. Die Bestattung der Leichenteile ist durch das anatomische Institut, möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1, zu veranlassen, falls sich aus dem Willen der verstorbenen Person nicht etwas anderes ergibt. Die Kosten der Bestattung sowie der Grabnutzung und –pflege hat das anatomische Institut zu tragen. Soweit es zum Zwecke der Forschung oder der Lehre notwendig ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

§ 21

Einsargung

(1) Leichen sind nach Abschluss der Leichenschau unverzüglich einzusargen. Leichen in medizinischen Einrichtungen können nach Abschluss der Leichenschau auch in Leichensäcken zur Aufbewahrung in Kühlräumen bis zur Überführung aufbewahrt werden. Während der Überführung und während der Bestattungsfeier sowie außerhalb von Leichenhallen ist der Sarg geschlossen zu halten. Eine Öffnung des Sarges ist grundsätzlich nur anlässlich der notwendigen Tätigkeiten von Bestatterinnen und Bestattern, anlässlich einer Einäscherung sowie anlässlich einer Tuchbestattung direkt am Grab zugelassen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte gemäß § 16 Abs. 5, ist die Leiche unbeschadet anderer Rechtsvorschriften unverzüglich zu desinfizieren und einzusargen; der Sarg ist sofort zu schließen. Er darf ohne schriftliche oder elektronische Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht wieder geöffnet werden.

§ 22

Überführung

(1) Eine Leiche ist nach Ausstellung der Todesbescheinigung in eine Leichenhalle oder in speziell dafür vorgesehene Kühlräume zu überführen und dort aufzubewahren, sofern nicht eine Überführung in eine andere Einrichtung zur Durchführung einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Leichenschau, ärztlicher Maßnahmen oder

wissenschaftlicher Untersuchungen erfolgt. Die Überführung muss spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Überführung der Leiche bei natürlichen Todesfällen ist durch die in § 13 Abs. 1 benannten Verantwortlichen zu veranlassen. Wird von diesen Verantwortlichen niemand tätig, veranlasst die örtliche Ordnungsbehörde die Überführung der Leiche. Die Kosten für die Überführung und die Aufbewahrung tragen die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 6 darf die Überführung nach Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung vorgenommen werden.

(3) Zur Überführung von Leichen im Straßenverkehr dürfen nur hierfür besonders ausgestattete Särge und Bestattungsfahrzeuge verwendet werden. Zur Überführung zum Zweck der Organspende können alle zugelassenen Rettungsmittel verwendet werden.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind und eine würdige Überführung gesichert ist.

(5) Für Leichen, die ins Ausland überführt werden sollen, stellt die örtliche Ordnungsbehörde des Sterbeorts einen Leichenpass aus. Bei Überführungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpass auszustellen, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(6) Im Falle von Ereignissen, die eine Bergung von vielen Toten zur Folge hat, kann von den Anforderungen nach Absatz 3 abgesehen werden.

§ 23

Warte- und Bestattungsfrist

(1) Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erdbestattet oder eingeäschert werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von 14 Tagen nach Todesfeststellung erfolgen. In Fällen des § 159 der Strafprozessordnung hat die Erdbestattung oder Einäscherung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Die Ausbringung der Asche nach § 11 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 1 und die Beisetzung der Ascheurne auf einem Friedhof oder privaten Bestattungsplatz haben innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung zu erfolgen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsorts kann die Bestattung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist anordnen, wenn jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Sie kann die Bestattung auf Antrag vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist zulassen, wenn begründete religiöse Gründe hierfür vorliegen oder die oder der Antragstellende ein sonstiges berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Bestattung hat. Die Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 kann auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde verlängert werden, wenn gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht bestehen. Die Frist nach Absatz 1 Satz 4 kann auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde verlängert werden.

§ 24

Feuerbestattungsanlagen

(1) Leichen dürfen nur in Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden, deren Betrieb nach Absatz 2 genehmigt ist. Einäscherungen haben in einem hierfür geeigneten Sarg zu erfolgen.

(2) Feuerbestattungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher oder elektronischer Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion errichtet, wesentlich verändert und betrieben werden. Die Genehmigung wird unbeschadet anderer Rechtsvorschriften erteilt, wenn die anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet sind. Feuerbestattungsanlagen müssen über Leichenhallen verfügen.

(3) Die Genehmigung wird nur einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem von kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zweckverband oder einer juristischen Person des Privatrechts erteilt.

(4) Der Betreiber einer Feuerbestattungsanlage regelt deren Nutzung durch Satzung oder Ordnung.

§ 25

Ausgrabung, Umbettung

(1) Leichen, menschliche Überreste und Ascheurnen dürfen nach erfolgter Bestattung auf einem Friedhof oder privaten Bestattungsplatz nur aufgrund eines wichtigen

Grundes, welcher das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe überwiegt, vor Ablauf der Mindestruhezeit mit schriftlicher oder elektronischer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ausgegraben, umgebettet, überführt oder nachträglich eingeäschert werden.

(2) Die Ruhezeit wird mit der Umbettung weder unterbrochen, noch beginnt sie erneut.

(3) Soll die Umbettung nicht innerhalb desselben Friedhofs erfolgen, muss der Nachweis einer anderen zur Verfügung stehenden Grabstätte vorgelegt werden.

(4) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche soll bis sechs Monate nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

(5) Im Falle einer nachträglichen Einäscherung ist die zweite Leichenschau nach § 15 Abs. 7 durchzuführen.

(6) Das Weitere ist durch Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung zu regeln.

§ 26

Berufsausübung, Schutzmaßnahmen und Schweigepflicht beim Umgang mit verstorbenen Personen

(1) Personen, die beruflich die Reinigung, Ankleidung oder Einsargung von Leichen vornehmen, die in Feuerbestattungsanlagen, anatomischen Instituten, Instituten der Pathologie oder Instituten der Rechtsmedizin mit nicht konservierten Leichen oder Leichenteilen umgehen oder die Tätigkeit einer Totengräberin oder eines Totengräbers ausüben, dürfen nicht zugleich in einem Heil- oder Heilhilfsberuf oder im Nahrungsmittel-, Genussmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe tätig sein oder beschäftigt werden; das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dies gilt nicht für Personen, die in anatomischen Instituten ausschließlich mit konservierten Leichen oder Leichenteilen umgehen, sowie für Ärztinnen und Ärzte, die in anatomischen Instituten, Instituten der Pathologie oder Instituten der Rechtsmedizin Leichenschauen durchführen; sie haben während dieser Tätigkeit geeignete Schutzkleidung zu tragen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte gemäß § 16 Abs. 5, so sind von der Bestattungsunternehmerin oder dem Bestattungsunternehmer spezifische Schutzmaßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes gegen die Ansteckungsgefahr bei Umgang mit der verstorbenen Person zu treffen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen unterliegen der Schweigepflicht darüber, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mit einer verstorbenen Person Persönliches über diese zur Kenntnis gelangt ist. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 können diese von der Schweigepflicht entbinden. Die Schweigepflicht findet keine Anwendung, soweit Auskünfte zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes zwingend erforderlich sind.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 Friedhöfe ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder wieder belegt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder wieder belegt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 eine verstorbene Person ohne Genehmigung auf einem privaten Bestattungsplatz bestattet,
4. entgegen § 4 Abs. 4 die Veräußerung eines Grundstücks mit privatem Bestattungsplatz nicht anzeigt,
5. entgegen § 9 ein Grabmal oder eine Grabeinfassung aus Naturstein aufstellt, das oder die nachweislich mit schlimmster Form von Kinderarbeit hergestellt worden ist,
6. entgegen § 10 Abs. 1 einen privaten Bestattungsplatz vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken zuführt,
7. entgegen § 10 Abs. 5 nach der Aufhebung eines privaten Bestattungsplatzes vor Ablauf der Ruhezeit eine Leiche, menschliche Überreste oder eine Ascheurne nicht umbettet,
8. als Träger einer medizinischen Einrichtung oder als Ärztin oder Arzt entgegen § 11 Abs. 4 Satz 6 der Hinweispflicht nicht nachkommt,

9. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 7 bis 9 oder Abs. 5 ein Sternenkind oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch nicht würdig sammelt oder würdig bestattet,
10. entgegen § 11 Abs. 6 handelt,
11. entgegen § 11 Abs. 7 bis 9 eine verstorbene Person oder die Asche einer verstorbenen Person nicht oder nicht ordnungsgemäß bestattet oder die Asche nicht ordnungsgemäß ausbringt,
12. entgegen § 14 der Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
13. entgegen § 15 Abs. 2 als Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich vornimmt oder die Todesbescheinigungen nicht ausstellt oder nicht aushändigt,
14. entgegen § 15 Abs. 4 als Ärztin oder Arzt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt, nicht bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort bleibt oder nicht dafür Sorge trägt, dass keine Veränderungen vorgenommen werden,
15. entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht unverzüglich die Leichenschau veranlasst oder nicht oder nicht unverzüglich die Polizei benachrichtigt,
16. gegen die Bestimmungen des § 16 verstößt,
17. gegen die Auskunftspflicht nach § 17 verstößt,
18. entgegen § 18 Abs. 2 als Ärztin oder Arzt die Todesbescheinigung nicht vollständig, nicht richtig oder ohne Angabe der Kontaktdaten ausfüllt,
19. gegen die Regelungen des § 19 oder des § 20 verstößt,
20. entgegen § 21 einen Sarg offen lässt oder ohne Genehmigung öffnet,
21. entgegen § 22 Abs. 1 eine Leiche nicht oder nicht innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes überführen lässt,
22. entgegen § 22 Abs. 3 eine Leiche nicht in einem Bestattungsfahrzeug überführt,
23. entgegen § 22 Abs. 5 eine Leiche ohne Leichenpass überführt,
24. entgegen § 23 Abs. 1 eine Leiche vorzeitig bestattet oder bestatten lässt, eine Leiche vorzeitig einäschert oder einäschern lässt oder eine Leiche oder Asche einer verstorbenen Person zu spät bestattet oder bestatten lässt,
25. entgegen § 24 Abs. 1 eine Leiche in einer nicht genehmigten Feuerbestattungsanlage einäschert oder einäschern lässt,

26. entgegen § 25 Abs. 1 eine Leiche, menschliche Überreste oder eine Ascheurne ohne Genehmigung oder entgegen § 25 Abs. 4 eine Leiche vor Ablauf von sechs Monaten ausgräbt oder ausgraben lässt,
27. gegen das Betätigungsverbot nach § 26 Abs. 1 verstößt,
28. entgegen § 26 Abs. 2 keine Schutzmaßnahmen trifft oder
29. gegen die Schweigepflicht nach § 26 Abs. 3 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 29 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und 6 die Genehmigungsbehörde und
2. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Die aufgrund des Bestattungsgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 341), BS 2127-1, erteilten Genehmigungen bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(2) Zur Gewährleistung des dauernden Ruherechts nach § 7 sowie der neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anpassung der Friedhofssatzungen und Friedhofsordnungen erfolgen.

§ 29

Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anforderungen an Friedhöfe (§ 1 Abs. 3), private Bestattungsplätze (§ 4) und Leichenhallen (§ 2 Abs. 1) festzulegen,

2. Anforderungen an die zulässigen Bestattungsformen (§ 11 Abs. 7 und 8) festzulegen,
3. Anforderungen an die Leichenschau (§§ 15 und 16) und die Obduktion (§ 19) einschließlich der erforderlichen Verfahrensregelungen festzulegen,
4. das Nähere über Inhalt, Form, Ausstellung, Verwendung, Nutzung und Verbleib der vorläufigen Todesbescheinigung (§ 15 Abs. 6) und der Todesbescheinigung (§ 18) einschließlich der erforderlichen Verfahrensregelungen festzulegen,
5. Anforderungen an die Beschaffenheit von Särgen, Ascheurnen, Bestattungstüchern und die Einsargung (§ 21) festzulegen,
6. Anforderungen an Bestattungsfahrzeuge, Leichentransporte bei Tuchbestattungen (§ 12), Urnentransporte und die Überführung (§ 22) sowie die hierbei erforderlichen Dokumentationen festzulegen,
7. Inhalt und Form des Leichenpasses (§ 22 Abs. 5) und das Verfahren seiner Ausstellung und Verwendung zu bestimmen,
8. zu bestimmen, welche Dokumentationen, Nachweise und Verzeichnisse die Betreiber von Feuerbestattungsanlagen zu führen haben sowie die Aufbewahrungsfristen für Dokumentationen (§ 11 Abs. 10), die Todesbescheinigungen (§ 18 Abs. 1) und die Verzeichnisse festzulegen,
9. das Nähere zum Verfahren der Einäscherung anlässlich einer Feuerbestattung (§ 11 Abs. 7 und § 24) zu bestimmen,
10. das Verfahren der Entnahme von Ascheteilen, der Aushändigung der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung oder zur Ausbringung außerhalb von Friedhöfen und der Flussbestattungen (§ 11 Abs. 8 und 10) zu bestimmen,
11. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr durch den Umgang mit Leichen (§ 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 2) festzulegen,
12. das Nähere über die Zuständigkeiten und das Verfahren einer pflichtigen Obduktion von Kindern (§ 19 Abs. 4) zu bestimmen,
13. das Verfahren zur Erstattung des Vermögensnachteils sowie Näheres zu den Aufwendungen zur Graberhaltung (§ 7 Abs. 4) zu bestimmen und
14. behördliche Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes festzulegen, soweit in diesem Gesetz keine Zuständigkeiten bestimmt worden sind.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 341), BS 2127-1, außer Kraft.

(3) Die Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2020 (GVBl. S. 126), BS 2127-1-1, bleibt in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltende Landesverordnung durch Rechtsverordnung aufzuheben.

Begründung

A. Allgemeines

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Grundgesetzes obliegt es den Ländern, Regelungen für das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen zu treffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das seit 42 Jahren bestehende Bestattungsgesetz (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 341), BS 2127-1, grundlegend weiterentwickeln und modernisieren. Die vorgesehenen Änderungen sind so zahlreich, dass ein vollständiger Neuerlass des Bestattungsgesetzes sachgerecht ist.

Neben redaktionellen Änderungen werden, aufgrund der Erfahrungen in der Praxis oder der in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelten Bedeutung des Bestattungsrechts in der Gesellschaft, einige neue Themen aufgegriffen bzw. bestehende Themen überarbeitet und entsprechend ausformuliert.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Themen Tod und Bestattung haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert und weiterentwickelt. Im Zuge dessen ergeben sich neue Bedarfe und Herausforderungen. Ließen sich früher Verstorbene überwiegend nach tradierten christlichen Ritualen im Sarg auf den Friedhöfen bestatten, wird seit einigen Jahren deutlich, dass immer mehr Menschen den Wunsch haben, nach anderen Maßgaben oder Ritualen bestattet zu werden. Laut Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V. wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 78% der Bestattungen als Urnenbestattungen durchgeführt. Die wachsende kulturelle Vielfalt, religiöse Pluralität und Individualisierung hierzulande bringt auch die Tendenz nach alternativen Bestattungsritualen mit sich. Dieser Wunsch der Menschen nach alternativen Bestattungsritualen folgt aus religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen oder aus persönlichen Vorlieben. Aufgrund der in den letzten Jahren verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen aus islamisch geprägten Regionen, stieg auch die Nachfrage bei den Friedhofsträgern nach islamischen Begräbnissen. Hinzu kommen immer wieder neue Bestattungsformen, welche im Ausland zugelassen werden, aber nicht in Rheinland-Pfalz, weshalb in der Praxis immer wieder Verstorbene Wünsche äußern, sich im Ausland bestatten zu lassen. Natürlich sind bei jeder Bestattungsart die Würde der verstorbenen Person und das sittliche Empfinden

der Allgemeinheit zu achten. Allerdings steht demgegenüber auch immer der Wille der verstorbenen Person. Deshalb werden mit dem Bestattungsgesetz beide Aspekte verknüpft und dem Wandel der Gesellschaft Rechnung getragen, indem die allgemeine Sargpflicht wegfällt und neue Möglichkeiten von Bestattungsformen und die Aushändigung der Asche verstorbener Personen, ohne Bestattungspflicht, innerhalb bestimmter Grenzen, zugelassen werden. Dies wird maßgeblich durch die Regelungen über die Möglichkeit der Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen, der Urnenaushändigung an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung mit der Möglichkeit der Ascheteilung oder würdevollen Weiterverarbeitung der Asche, der Tuchbestattung, der Bestattung in Begräbniswäldern und der See- und Flussbestattung dargelegt. Ein wichtiger Bestandteil zur Ziehung von Grenzen hinsichtlich der allgemein zulässigen Tuchbestattung, der Flussbestattung oder der Verstreuung, der Aushändigung oder Verarbeitung der Asche der Verstorbenen ist eine Totenfürsorgeverfügung der Verstorbenen, in welcher die Person zur Totenfürsorge bestimmt sein muss und alles Weitere zur Bestattungsform geregelt ist.

Ebenso werden, aufgrund der kulturellen und religiösen Vielfalt, die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, den Kirchen, im Hinblick auf die Friedhofsträgerschaft, gleichgestellt. Sie haben danach die gleichen Pflichten und Rechte wie bislang die kirchlichen Friedhofsträger.

Rheinland-Pfalz ist eng mit den hier stationierten und lebenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr verbunden, welche mit ihrem Dienst auch für die Sicherheit des Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger einstehen. Dieser Dienst birgt jedoch auch die Gefahr des Todes bei einer besonderen Auslandsverwendung nach §§ 31 und 62 des Soldatengesetzes (SG).

In der Vergangenheit gab es immer wieder große politische Diskussionen auf Bundesebene, ob den, während einer besonderen Auslandsverwendung verstorbenen Bundeswehrangehörigen nicht die gleiche Ehre in Form eines dauernden Ehrengrabes gebühre, wie auch den verstorbenen Soldaten in den Weltkriegen. Bislang gibt es mit § 31 Abs. 9 des Soldatengesetzes (SG) nur eine bundesgesetzliche Verordnungsermächtigung zur Regelung der Kostenübernahme solcher Ehrengräber.

Zur „Dauerhaftigkeit von Gräbern“ kann nur eine landesgesetzliche Regelung erfolgen, da dies unter die Gesetzgebungshoheit der Länder fällt.

Die Bundesregierung sieht die Übernahme der Bestattungskosten für Soldatinnen und Soldaten, die während einer besonderen Auslandsverwendung, bei einer vergleichbaren Verwendung oder unter sonstigen Umständen ums Leben gekommen sind, denen eine besondere Ehrung durch den Dienstherrn gebieten, als Ausfluss der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn.

Derzeit übernimmt die Bundeswehr die Kosten für die Grabpflege bei Todesfällen von Angehörigen der Bundeswehr, die in Folge einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten sind, wenn die Hinterbliebenen der Kennzeichnung als Ehrengrab zustimmen. Es gibt einen Erlass (A-2631/4), wonach die Bundeswehr die Kosten für die Überführung und Bestattung in würdiger Form, die Nutzungskosten der Grabstätte (grundsätzlich Einzelgrabstätten als Wahlgrab), die erste gärtnerische Bepflanzung und die Grabpflege während der Dauer der Liegezeit sowie die Anlage des Grabmals im Einvernehmen mit den Angehörigen und die notwendigen Aufwendungen für den Erhalt des Grabmals übernimmt. Bei Ablauf der Liegezeit von Ehrengräbern der Bundeswehr werden auf Antrag der Hinterbliebenen die Kosten für die Verlängerung der Nutzung der Grabstätte übernommen. In Deutschland gibt es derzeit insgesamt 30 solcher Ehrengräber, davon wurden bislang sieben Ehrengräber durch die Bundeswehr verlängert.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie die Regelungen hierzu in einer Bundesverordnung aussehen werden und ein dauerndes Ruherecht für diese Ehrengräber durch den Bund nicht geregelt werden kann, ist es sinnvoll dies im rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz zu regeln.

Indem Rheinland-Pfalz mit der neuen gesetzlichen Regelung den Ehrengräbern ein dauerndes Ruherecht zugesteht und die Kosten für diese Gräber nach Beendigung der Kostenübernahme durch den Bund übernimmt, soll ein Beitrag zur Sichtbarkeit und Wertschätzung für diejenigen rheinland-pfälzischen Soldatinnen und Soldaten geleistet werden, die im besonderen Dienst für die Bundesrepublik Deutschland ihr Leben gelassen haben.

Bislang haben die Länder Saarland und Sachsen Regelungen für Ehrengräber von Bundeswehrangehörigen im Bestattungsrecht aufgenommen. Der noch nicht beschlossene Gesetzesentwurf von Sachsen-Anhalt sieht eine solche Regelung ebenfalls vor.

Der mit der Einführung des § 7 Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern entstehende Erfüllungsaufwand ist überschaubar, da es bislang lediglich ein Ehrengrab auf dem Hauptfriedhof der Stadt Koblenz gibt und in den letzten 20 Jahren keine Soldatinnen und Soldaten verstorben sind, denen in Rheinland-Pfalz ein solches Ehrengrab zustehen könnte. Die Ruhezeit des Ehrengrabes auf dem Hauptfriedhof der Stadt Koblenz läuft am 6. Juni 2041 ab. Wenn die Bundeswehr dann auf Antrag einer Verlängerung nicht mehr zustimmt oder gar kein Antrag mehr durch Hinterbliebene gestellt wird, würde ab diesem Zeitpunkt § 7 des Bestattungsgesetzes für dieses Ehrengrab greifen.

Das ethische Thema des Umgangs mit tot geborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kindern ist immer gegenwärtig und eine große emotionale Herausforderung für alle Beteiligten. So empfinden auch viele Betroffene Väter und Mütter den Begriff „Fehlgeburt“ für tot geborene oder bei der Geburt verstorbene Kinder unter 500 Gramm als verletzend. Für die Mütter und Väter sind dies schon ihre Kinder, egal wieviel Gramm diese haben. Deshalb wird die im allgemeinen Sprachgebrauch (Bundesverbände, Kliniken u.a.) verwendete Bezeichnung „Sternenkind“ anstelle der Bezeichnung „Fehlgeburt“ im Bestattungsgesetz verwendet. Dieser Wortschöpfung liegt der Gedanke zugrunde, dass diese Kinder den Himmel/die Sterne erreicht haben, noch bevor sie das Licht der Welt erblicken durften. Zusätzlich wird den Eltern oder deren Angehörigen, wenn kein Elternteil mehr vorhanden ist, die Möglichkeit eingeräumt, die Sternenkinder unter 500 Gramm auch zu der Leiche des jeweiligen verstorbenen Elternteils beizulegen. Diese Regelung soll es ermöglichen, bei gleichzeitigem oder kurzfristig nacheinander folgenden Tod eines oder beider Elternteile und dem Sternenkind, zusammen bestattet werden zu können. Beispielhaft wären hier Fälle von tödlichen Unfällen, Tod der Mutter während der Totgeburt. Die würdevolle Sammlung von Sternenkindern in Kliniken oder anderen medizinischen Einrichtungen, wenn die Eltern keinen Antrag auf Bestattung einreichen, ist derzeit schon weit verbreitet. Um den trotzdem vorhandenen Bedenken zu begegnen, dass die Sternenkinder neben Abfällen der Einrichtungen gelagert werden, soll zukünftig ein würdiger Sammelort nachgewiesen werden.

Weiterer gewichtiger Teil der Gesetzesnovellierung ist das Leichenschauwesen welches bislang nur sehr kurz geregelt wurde. Die Qualität der Leichenschau wurde in

den letzten Jahren immer wieder kritisch hinterfragt, insbesondere auch durch die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Deshalb werden die verschiedenen Leichenuntersuchungsarten (Leichenschau, Obduktion, anatomische Sektion), deren Durchführung, die Todesbescheinigung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten im Gesetz genauer geregelt. Innerhalb dessen ist ein wichtiger Punkt die Einführung einer nicht ausnahmslosen Obduktionspflicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs, wenn die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist. Zweifelsfreiheit könnte z.B. aufgrund eines Autounfalls oder einer bekannten tödlichen Krankheit gegeben sein. Auch wenn es kein leichtes Thema für die Eltern ist, ist es notwendig, eine solche Pflicht zur Aufdeckung von Gewalttaten gegen Kinder einzuführen. Der historische Hintergrund basiert dabei auf dem Missbrauchsfall Kevin, welcher in Deutschland für viel Aufruhr gesorgt hatte. Tötungsdelikte können bei Missbrauchsfällen von Kleinkindern und Säuglingen leicht verdeckt werden. Beispielsweise sind Todesfälle aufgrund eines Schütteltraumas oder einer Erstickung mittels weicher Bedeckung nur schwer oder gar nicht durch die äußere Leichenschau zu diagnostizieren. Durch eine Obduktion können solche unnatürlichen Todesfälle aufgedeckt werden. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 1994, AZ: 2 BvR 1912/93), dass eine Leichenöffnung nach § 87 StPO nicht den allgemeinen Achtungsanspruch der oder des Verstorbenen herabwürdigt, wird auch mit der Obduktionspflicht für Kleinkinder und Säuglingen zur Aufklärung von Straftaten nicht gegen den postmortalen Würdeschutz aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoßen. Auch der damit gegebene Eingriff in das nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes bestehende Totenfürsorgerecht der Eltern, kann nach Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 1994, AZ: 2 BvR 1912/93) gerechtfertigt sein, wenn er verhältnismäßig ist. Bei Kleinkindern besteht gerade die Besonderheit, dass in gewissen Fällen ein Fremdverschulden nur nach einer Obduktion festgestellt werden kann. Das Interesse an der Aufklärung von Tötungsdelikten – insbesondere von Kleinkindern – ist als besonders hoch einzustufen.

Durch diese Änderungen erfüllt das neue Bestattungsgesetz die Anforderungen an ein modernes und zeitgerechtes rheinland-pfälzisches Bestattungsrecht.

Einer Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Rechtssetzungsvorhaben erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht.

Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen einer geschlechtergerechten Rechtssprache in vollem Umfang Rechnung.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Das vorliegende Gesetz berührt den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften in dem Maße, dass neue Bestattungsformen zugelassen werden und sie für die Tuchbestattungen auf ihren Friedhöfen extra Grabfelder ausweisen sollen. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben innerhalb eines Jahres ihre Friedhofssatzungen oder Friedhofsordnungen entsprechend des novellierten Bestattungsgesetzes anzupassen. Durch die Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkataloges können mehr Ordnungswidrigkeitenverfahren auftreten.

Mit der Einführung der Flussbestattung kann aufgrund der Erlaubniserteilung nach dem Landeswassergesetz ein derzeit nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die oberen Wasserbehörden (Struktur- und Genehmigungsdirektionen) entstehen.

Mit der Neuregelung eines dauernden Ruherechts von Angehörigen der Bundeswehr in Ehrengräbern, obliegt den Gemeinden der Erhalt und die Pflege der Ehrengräber, wodurch Kosten entstehen, für die jedoch ein Ausgleich durch das Land vorgesehen ist, wenn die Bundeswehr diese nicht mehr bezahlen sollte. Deshalb ist eine Neukalkulation von Gebühren durch die Gemeinden nicht notwendig. Derzeit betrifft dies ein Ehrengrab auf dem Hauptfriedhof der Stadt Koblenz, welches auf Antrag der Angehörigen nach Ablauf der ersten Ruhezeit am 6. Juni 2041, ein dauerndes Ehrengrab im Sinne dieses Gesetzes werden könnte, sollten die Hinterbliebenen nicht einen Antrag bei der Bundeswehr hinsichtlich der Verlängerung der Kostenübernahme beantragen und bewilligt bekommen. Die Kosten für die Grabnutzung für 30 Jahre beziffern sich derzeit auf 2460,00 EUR, mithin 82,00 EUR pro Jahr. Hinzu kämen dann noch die Grabpflegekosten von jährlich ca. 250,00 EUR.

Zu dem Gesetzentwurf wurden insgesamt 25 zu Beteiligende angehört, von denen 15 eine Stellungnahme abgaben. Beteiligt wurden die Kirchen, die Spitzenverbände, der Landkreistag, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), der Landesbeauftragte für Datenschutz, Bestatterverbände, muslimische, alevitische und jüdische Landesvertretungen, Berufsvertretungen für Ärzte, Rechtsmediziner und Pathologen, die Gewerkschaft der Polizei, die Krankenhausgesellschaft, der Kinderschutzbund, der Bundesverband Bestattungsbedarf (welcher auch die Feuerbestattungsanlagen vertritt), Aeternitas e.V. und der Kommunale Rat.

Grundsätzlich begrüßen alle Angehörten die Novellierung des Bestattungsgesetzes. Explizit begrüßt werden die Aufnahme einer Regelung zur Tuchbestattung, die Regelungen zu den „Sternenkindern“ und die Schaffung eines dauerhaften Ruherechts für Ehrengräber von Bundeswehrangehörigen.

Der Bestatterverband Rheinland-Pfalz befindet die Flussbestattung grundsätzlich als positiv und befürwortet ausdrücklich die „Ascheteilung“, da dies der Wunsch vieler Vorsorgender oder Angehöriger sei.

Positiv hervorgehoben wird insbesondere die neu einzuführenden Möglichkeiten der Aschenbeisetzung, der Aschenaufbewahrung und Ascheteilung, sowie der freien Bestattung im Leichentuch. Die Erweiterung des Bestattungsanspruchs auch auf Angehörige, die nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen, wird begrüßt. Die Ersetzung von „Fehlgeburten“ durch „Sternenkinder“ wird begrüßt. Mit den begrüßten Flussbestattungen wäre Rheinland-Pfalz Vorreiter in Deutschland. Auch mit der Ermöglichung der Urnenaushändigung zur privaten Aufbewahrung und Ascheteilung geht Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland neue Wege der Trauerbewältigung, die schon seit vielen Jahren von Aeternitas e.V. gefordert werden.

Seitens der Spitzenverbände und der ADD wird befürchtet, dass durch die neuen Bestattungsformen ein Mehraufwand bei den Ordnungsbehörden entsteht, obgleich eingeräumt wird, dass nicht absehbar ist, wie viel Anträge bei diesen diesbezüglich eingehen werden. Da mit dem Gesetzesentwurf jedoch keine neue generelle Genehmigungspflicht hinsichtlich der neuen Bestattungsformen eingeführt wird, sondern die Feuerbestattungsanlagen vor Herausgabe der Asche oder Ascheurnen die Vorlage einer Totenfürsorgeverfügung prüfen müssen, ist die befürchtete Mehrbelastung aufgrund der neuen Bestattungsformen nicht gegeben.

Eine weitere große Befürchtung der kommunalen Spitzenverbände ist, dass aufgrund der neuen Bestattungsformen die Friedhöfe weniger ausgelastet werden, obgleich die Kommunen aber nach wie vor zur Vorhaltung von Friedhöfen verpflichtet sind. Sie fordern einen abgabenrechtlichen Ansatz dahingehend, dass alle Bürgerinnen und Bürger, für die die Gemeinde Bestattungskapazitäten vorhalten muss, an deren Finanzierung beteiligt werden, etwa in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), unabhängig davon, welche Bestattungsform später gewählt wird. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen – wie den Friedhof – zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben werden. Eine Benutzungsgebühr entsteht nur dann, wenn die künftige Leistung tatsächlich in Anspruch genommen oder erbracht wird, so dass allgemeine Abgaben oder wiederkehrende Abgaben nicht möglich sind.

Das Bestattungsgesetz eröffnet zwar neue Bestattungsmöglichkeiten, die jedoch im Vorfeld durch die Verstorbenen mittels Totenfürsorgeverfügung bestimmt sein müssen. Schon jetzt müssen die Gemeinden Friedhöfe als pflichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge vorhalten, wenngleich letztlich auch jetzt nicht sicher ist, ob sämtliche Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde wirklich dort bestattet werden. Verstorbene werden schon jetzt ins Ausland verbracht, dort eingeäschert und dann woanders bestattet. Denkbar ist auch, dass Personen im Altersheim in einer anderen Gemeinde versterben und dann dort bestattet werden, wo ihr letzter Wohnsitz war und nicht dort, wo die Gemeinde jahrelang die Personen mit in die Berechnung der Friedhofskapazitäten einbezogen hat. Es ist durchaus möglich, dass die Menschen zukünftig andere Bestattungsarten der klassischen Form auf dem Friedhof vorziehen, allerdings ist das Ausmaß weder vom Gesetzgeber noch von den Gemeinden derzeit absehbar. Da sich der Wandel von der Sargbestattung zur Feuerbestattung schon längere Zeit vollzieht (derzeit sind über 78% der Bestattungen Feuerbestattungen), ist es nur richtig, diese gesellschaftliche Entwicklung weiterhin zu berücksichtigen und nicht an dem stringenten Friedhofszwang für Totenaschen festzuhalten. Für die Bestattung von Leichen ist der Friedhofszwang weiterhin unbedingt notwendig, weshalb es nach wie vor Friedhöfe geben muss. Hinsichtlich der Friedhofsentwicklungsplanung müssen die Kommunen selbst einfallsreicher werden, wie z.B. die Anlage von einem „Friedwingert“ auf dem Friedhof, um die Bürgerinnen

und Bürger davon zu überzeugen, auch weiterhin auf dem Friedhof bestattet zu werden.

Weiterhin wird befürchtet, dass die Angehörigen aus Kostengründen eine der neuen Bestattungsformen wählen. Es wird verkannt, dass die Angehörigen die „kostengünstigere“ Aushändigung der Asche nicht bestimmen können. Dies muss von der verstorbenen Person im Vorfeld schriftlich mittels Totenfürsorgebestimmung festgelegt werden. Dem befürchteten „Aschetourismus“ wird dadurch entgegengewirkt, dass nur Verstorbene mit letztem Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit haben, die neuen Bestattungsformen in Anspruch zu nehmen, so dass Personen aus anderen Ländern die Asche oder Ascheurne nicht ausgehändigt bekommen dürfen. Das Argument, dass die Tuchbestattung auch eine solche kostengünstigere Bestattung sei, wird durch den Bestatterverband Rheinland-Pfalz widerlegt, da auch für den Transport ein Sarg benutzt werden muss und üblicherweise bei den bisher stattfindenden muslimischen Tuchbestattungen ein Holzverschlag in das Grab eingebracht wird, damit die Erde nicht direkt auf die verstorbene Person fällt, was höhere Kosten verursacht.

Die Kirchen, Bestatterverbände und andere werfen ein, dass der Gesetzesentwurf Gefahr läuft, wesentliche Teile der gewürdigten Errungenschaften, wie die Aufnahme der deutschen Friedhofskultur in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO, aufzuhebeln. Die würdebezogene Sorge um Tote wird aufgekündigt, wenn Totenaschen zu Sachen werden, über die einzelne verfügen, die verloren gehen können oder deren Aufbewahrungsort früher oder später in Vergessenheit gerät. Der Städtetag weist darauf hin, dass Friedhöfe auch als Orte der Erholung und des Gedenkens, der Selbstreflexion und der Auseinandersetzung mit Leben und Tod dienen.

Dadurch, dass neue Bestattungsarten erlaubt werden, wird nicht automatisch die Friedhofskultur aufgehoben, da nach wie vor die Bestattungspflicht für Leichen und anderen Fällen auf Friedhöfen gilt und anzunehmen ist, dass nach wie vor etliche Menschen sich auf dem Friedhof bestatten lassen wollen oder dort durch die Angehörigen bestattet werden. Die Kirchen und Bestatterverbände führen aus, dass die Friedhofskultur für die Angehörigen zum Trauern und zum sozialen Austausch ist. Dies wird durch den Gesetzesentwurf auch nicht abgesprochen, allerdings stehen bei

der Bestattung nicht die Angehörigen im Vordergrund, sondern der Wille der verstorbenen Person.

Die Friedhofskultur in Deutschland wurde im März 2020 in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Sie ist bisher nicht Teil der internationalen UNESCO-Liste. Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes zeigt exemplarisch, welche lebendigen kulturellen Traditionen und Ausdrucksformen in Deutschland praktiziert und weitergegeben werden. Um in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen zu werden, müssen die Bewerbungen eine Reihe von Kriterien erfüllen: Unter anderem sollen die vorgeschlagenen Kulturformen Identität stiften und Zugehörigkeit vermitteln, aber auch inklusiv und wandlungsfähig sein. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht im Vordergrund stehen. Der Antrag zur Aufnahme der Friedhofskultur wurde von einer Initiative gestellt, zu der sich die führenden Verbände des deutschen Friedhofswesens zusammengeschlossen haben. Die Friedhofskultur in Deutschland als kulturelle Praxis des immateriellen Kulturerbes umfasst die Friedhofsgestaltung, unterschiedliche Bestattungspraktiken sowie verschiedene Trauer- und Erinnerungsrituale. Damit verbundene handwerkliche Techniken und Praktiken erhalten diese Kulturform und sorgen für die Pflege der Friedhöfe. Die Friedhofskultur in Deutschland ist ein lebendiges Geschichtsbuch, das historische und aktuelle Strukturen der Gesellschaft und die Bestattungskultur verschiedener Religionsgemeinschaften widerspiegelt. Als naturnahe Orte der Erinnerungskultur sind Friedhöfe darüber hinaus heute Abbilder einer pluralistischen Gesellschaft.

Der Begründungstext auf der Homepage der für das Bundesverzeichnis verantwortlichen Deutschen UNESCO-Kommission betont ausdrücklich den Veränderungsprozess als Teil der Friedhofskultur: „Statisch bleibt die Friedhofskultur dabei in keinem Fall, wie die sich im Lauf der Zeit wandelnden Gestaltungskonzepte zeigen. Aktuell nimmt beispielsweise die Zahl der Urnenbestattungen zu und verändert damit nicht nur das Erscheinungsbild der Friedhöfe, sondern auch die gelebte Friedhofskultur.“

Aufgrund dieses dynamischen Charakters und lebendigen Geistes des immateriellen Kulturerbes, der zweifelsohne auch dem Sinn des internationalen Übereinkommens

entspricht, ist mit dem neuen Bestattungsgesetz keine Gefährdung der Eintragung des Friedhofswesens im Bundesweiten Verzeichnis verbunden.

Die Evangelische Kirche und die kommunalen Spitzenverbände würden gerne das ewige Ruherecht in Verbindung mit einem Ehrengrab auf andere Personen, wie Polizei, Feuerwehr, THW usw. oder Soldatinnen und Soldaten die im Inlandseinsatz versterben ausweiten. Der Ansatz ist an sich richtig, allerdings wird derzeit die Umsetzung im Rahmen der Novellierung des Bestattungsgesetzes nicht gesehen. Sowohl das Ausmaß als auch die Kosten können nicht beziffert werden. Die Regelung bezieht sich bewusst nur auf Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz, da diese in Krisen- bzw. Kriegsgebiete entsandt werden und sich damit besonders hoher Gefahren für Leib und Leben aussetzen und ebenso für ihren Einsatz geehrt werden sollten, wie die Soldaten der Weltkriege nach dem Gräbergesetz. Außerdem wäre hier die Anzahl der inländischen Soldatinnen und Soldaten nicht abschätzbar, was große finanzielle Folgen mit sich bringen könnte.

Die Kirchen sehen die Privatisierung der Bestattungskultur, durch Aushändigung der Totenasche in private Hände mit Folgeproblemen behaftet, wie Konflikten im Familienumfeld, den Wegfall der Solidaritätsbekundung durch die Gemeinschaft bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof, Menschen die gedenken wollen haben keine Orte dafür, die Toten bleiben nicht mehr sichtbar, die Bestattungskosten auf Friedhöfen werden teurer. Es wird als essentiell erachtet, dass nur der Friedhof für die Angehörigen, die Gemeinschaft u.a. ein beständiger, öffentlich zugänglicher Trauerort ist und nur dort die Hinterbliebenen Solidarität erfahren. Natürlich können die neuen Bestattungsformen die Gefahr bergen, dass die Friedhofskosten teurer werden, dass es, wie auch jetzt schon Streitigkeiten in den Familien gibt und vielleicht auch einige Angehörige leiden, dass sie nicht öffentlich trauern können.

Es wird jedoch verkannt, dass es hier in allererster Linie um die Verstorbenen und deren Willen geht. Es erschließt sich nicht, warum der Wille der Verstorbenen nicht auch im Rahmen der Bestattungsform – natürlich unter Beachtung der Würde nach dem Tod – wie auch beim Verfassen eines Testaments ausschlaggebend sein sollte. Nach der Kath. Kirche fallen der Wille oder die Bedürfnisse der Hinterbliebenen mehr ins Gewicht, als der Wille der verstorbenen Person selbst.

Die Gewerkschaft der Polizei und Rechtsmedizin begrüßen die ausführlicheren Regelungen zum Leichenschauwesen, wie auch die Obduktionspflicht bei unklaren Kindstoten. Die Rechtsmedizin wäre sogar dafür, diese auf Kinder bis zum 14 Lebensjahr zu erhöhen, wofür aber keine vertretbare Begründung vorgelegt werden konnte.

Der Kommunale Rat hat den Gesetzentwurf im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Friedhöfe)

§ 1 regelt grundsätzliche Vorgaben an den Friedhof. Die vormalige Bezeichnung „Bestattungsplätze“ wird durch „Friedhöfe“ ersetzt, da dies die gebräuchliche Bezeichnung in jeder Hinsicht ist. So wird z.B. von „Friedhofssatzung“ und „Friedhofsträgern“ gesprochen.

Absatz 1 definiert den Friedhof und seine Bedeutung. Unter würdige Ruhestätten auf Friedhöfen fallen zum Beispiel auch ein Friedwingert oder ein Begräbniswald.

Absatz 2 regelt, wer Friedhofsträger sein kann. Dies können neben Gemeinden auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeiten für die schriftliche oder elektronische Genehmigung einer Errichtung, Erweiterung oder Wiederbelegung eines geschlossenen Friedhofs.

Zu § 2 (Gemeindefriedhöfe)

Absatz 1 definiert die im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinden bestehende Verpflichtung, Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, wieder zu belegen und Leichenhallen zu errichten. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Gemeinden mittels Satzung die Benutzung ihrer Friedhöfe zu regeln haben.

Absatz 2 legt den Personenkreis fest, für den die Gemeinde als Friedhofsträger die Bestattung auf den Gemeindefriedhöfen zu gewährleisten hat. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit der Bestattung von Angehörigen mit anderem Wohnsitz. Damit wird dem möglichen Erwerb eines Familiengrabes und der familiären Zusammenführung

nach dem Tode Rechnung getragen. Zusätzlich werden die Gemeinden verpflichtet, in besonderen Fällen die Bestattung von verstorbenen Personen ohne entsprechenden gemeindlichen Wohnsitz auf ihren Friedhöfen zuzulassen.

Mit Absatz 3 werden die Gemeinden als Friedhofsträger verpflichtet, Verstorbene gleich welcher Religion oder Weltanschauung zu bestatten.

Nach Absatz 4 dürfen die Gemeinden als Friedhofsträger die Errichtung, Unterhaltung, Wiederbelegung und Erweiterung von Friedhöfen sowie die Errichtung von Leichenhallen auf Dritte übertragen. Diese können auch privatrechtlicher Form sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Dritten die vom Gesetzgeber an die Friedhofsträger gestellten Anforderungen ebenso erfüllen können. Eine solche Übertragung auf Dritte kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Sie entbindet die Gemeinden als Friedhofsträger jedoch nicht von ihrer Pflicht und Verantwortung der Erfüllung ihrer Aufgaben als Friedhofsträger. Die Gemeinden haben die Rechtsaufsicht über die Dritten und erlassen die Friedhofssatzungen.

Zu § 3 (Friedhöfe und Bestattungsplätze der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften)

Mit § 3 wird der kulturellen und religiösen Vielfalt Rechnung getragen, indem andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Kirchen hinsichtlich der Friedhofsträgerschaft gleichgestellt werden.

Absatz 1 erlaubt den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sein müssen, ebenso wie die Gemeinden, eigene Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und wieder zu belegen sowie Leichenhallen zu errichten.

Absatz 2 bestimmt die grundsätzliche Genehmigung von Grabstätten in Kirchen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren entgegenstehen.

Zu § 4 (Private Bestattungsplätze)

Absatz 1 definiert den privaten Bestattungsplatz, der kein Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes ist und somit auch nicht den Friedhöfen mit all seinen Pflichten und Rechten für die Friedhofsträger gleichgestellt ist. In der Regel sollen Bestattungen auf öffentlichen Bestattungsplätzen (Friedhöfen) vorgenommen werden, nur im Ausnahmefall kann eine private Ruhestätte zugelassen werden. Ein privater Bestattungsplatz ist nicht für die Allgemeinheit bestimmt und in der Regel nicht

öffentlich zugänglich. Beispiele für private Bestattungsplätze sind Mausoleen, Familiengruften von Adelsfamilien auf deren Grundstücken, die meist schon seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten bestehen, oder Bestattungsplätze auf Klostereigentum für die Mönche, Nonnen o.ä. des jeweiligen Klosters. Da es diese bereits schon oftmals gibt, können private Bestattungsplätze nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zusätzlich dürfen zukünftig auch auf privaten Bestattungsplätzen nur Grabmale und Grabeinfassungen verwendet werden, welche nachweislich nicht aus schlimmster Form von Kinderarbeit stammen.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlage, Erweiterung oder Wiederbelegung von privaten Bestattungsplätzen. Ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse im Sinne der Nummer 1 ist nur gegeben, wenn Gründe dargelegt werden, die der Totenruhe vorgehen, oder für besondere atypische Gegebenheiten oder Härtefälle, in denen die Befolgung des geltenden Friedhofszwangs unzumutbar wäre, oder wenn eine bedeutende Persönlichkeit geehrt werden soll. Schutzwürdige Belange Dritter sind der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20 a des Grundgesetzes), insbesondere des Wasserhaushalts, Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, sowie überwiegende Belange Dritter. Eine Verbundenheit zur Natur oder zum Grundstück, Anlage oder Gebäude reichen ebenso wenig für eine Ausnahme wie der Verweis auf Regelungen anderer Bundesländer.

Nach Absatz 3 unterliegen private Bestattungsplätze der schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, um hier einen Gleichlauf mit Friedhöfen zu gewährleisten.

Mit Absatz 4 wird die Anzeigepflicht bei Veräußerungen von Grundstücken mit privaten Bestattungsplätzen geregelt.

Zu § 5 (Begräbniswälder)

§ 5 wird neu in das Bestattungsgesetz aufgenommen, da es bislang keine Regelung für Begräbniswälder gab. Eine Differenzierung zwischen Begräbniswäldern auf Friedhöfen und außerhalb von Friedhöfen ist notwendig, da Begräbniswälder außerhalb von Friedhöfen nicht unter die Vorhaltepflcht an Friedhöfen der Gemeinden fallen. Begräbniswälder außerhalb von Friedhöfen sind gewidmete Friedhöfe im Sinne des § 1, welche für Mensch und Tier frei zugänglich sind. Begräbniswälder außerhalb von Friedhöfen sind naturbelassen und Grabsteine, Grabschmuck oder Grablichter dürfen nicht platziert werden. Begräbniswälder auf Friedhöfen werden oftmals als

„Waldfriedhof“ bezeichnet, sind parkähnlich angelegt mit vielen Bäumen und lassen Grabsteine und Grabschmuck üblicherweise zu. Auch gibt es Öffnungszeiten.

Absatz 1 definiert den Begräbniswald als nicht umfriedeten Friedhof außerhalb von Friedhöfen, in welchem ausschließlich Feuerbestattungen erlaubt sind. Die Fläche auf dem sich ein Begräbniswald befindet, muss als Friedhof gewidmet und gekennzeichnet sein.

Absatz 2 lässt im Gegensatz zu nicht umfriedeten Begräbniswäldern zusätzlich zur Feuerbestattung auch die Erdbestattung zu.

Mit Absatz 3 werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Begräbniswaldes genannt. Die Friedhofsträger haben durch Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung das Nähere wie Benutzung, Pflege und Gebühren gemäß § 8 zu regeln.

Zu § 6 (Ruhezeit)

Absatz 1 definiert die Ruhezeit für Friedhöfe, Teile eines Friedhofs und private Bestattungsplätze.

Absatz 2 legt die Mindestruhezeit für Erd- und Feuerbestattungen fest. Zusätzlich wird eine Mindestruhezeit auf Friedhöfen, privaten Bestattungsplätzen und außerhalb von Friedhöfen für das Ausbringen der Asche festgelegt. Eine Mindestruhezeit für das Ausbringen der Asche ist notwendig, damit die Flächen der Ascheausbringung auf Friedhöfen oder außerhalb von Friedhöfen für einen gewissen Zeitraum vor anderer Verwendung geschützt werden und somit die Würde der verstorbenen Person während der Mindestruhezeit gewahrt wird. Die Regelung zur Mindestruhezeit war bislang in der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes verortet. Da die Ruhezeit an sich aber als essentieller Punkt der Bestattung im Gesetz geregelt wird, war die Festsetzung der Mindestruhezeit in das Bestattungsgesetz aufzunehmen. Die Mindestruhezeit für Erdbestattungen wird höher angesetzt, weil sich die Ruhezeiten für Leichen an der voraussichtlichen Dauer des Verwesungsprozesses orientiert. Aufgrund dessen erachtet auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 CN 1/18) eine erheblich längere Ruhezeit für Leichen als für Urnen als nicht gleichheitswidrig.

Mit Absatz 3 wird der Entfall der Ruhezeit für die neuen Bestattungsformen festgelegt. Eine Einhaltung der Ruhezeit ist bei der Flussbestattung und der Entnahme von Ascheteilen faktisch gar nicht möglich.

Absatz 4 bestimmt, dass keine zwingende Übereinstimmung der Zeit des Grabnutzungsrechts auf Friedhöfen mit der festgelegten Mindestruhezeit vorliegen muss, sondern gewährt den Gemeinden die Möglichkeit eine längere Nutzungszeit zu regeln. Dies ist zwingend notwendig, da beispielsweise die Bodenbeschaffenheit des jeweiligen Friedhofs für den vollständigen Verwesungsprozess von Leichen eine wesentlich längere Zeit als die Mindestruhezeit erforderlich machen kann. Zusätzlich können die Friedhofsträger dem Verlängerungswunsch der Angehörigen entsprechen. Damit wird den religiösen Wünschen auf ein „ewiges Ruherecht“, unter anderem durch die islamischen Verbände, Rechnung getragen. Eine generelle Einführung von „ewigen Ruhezeiten“ für bestimmte religiöse Bestattungen auf Friedhöfen kann nicht eingeführt werden, da immer die individuelle Beschaffenheit der einzelnen Friedhöfe, wie zum Beispiel die Größe, betrachtet werden muss. Eine „ewiges Ruherecht“ würde für die Friedhofsträger die Folge mit sich bringen, diese Gräber nicht mehr neu belegen zu können. Die Kann-Regelung begründet sich auch darauf, dass bei Reihengräbern eine Verlängerung der Nutzungszeit grundsätzlich nicht möglich ist.

Mit Absatz 5 wird eine neue Regelung dahingehend aufgenommen, dass die nach der Ruhezeit auf den Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen noch vorhandenen Ascheurnen, menschlichen Überreste oder Aschen von Verstorbenen auf einer geeigneten Stelle auf dem Friedhof beizusetzen sind. Diese Regelung war notwendig, um insbesondere den Friedhofsträgern hierfür eine Verfahrensweise an die Hand zu geben. Verantwortlich sind hinsichtlich der Friedhöfe die Friedhofsträger, da die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 nach Ablauf der Ruhezeit nicht mehr verpflichtet werden können, für Überreste erneut ein Nutzungsrecht in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen; die Friedhofsträger haben ein berechtigtes Interesse daran, nach Ablauf der Ruhezeit das Grabfeld wieder für andere verstorbene Personen verwenden. Anderes gilt, wenn die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 von sich aus eine Verlängerung der Grabnutzung oder gar eine Umbettung beantragen. Bei den privaten Bestattungsplätzen liegt die Verantwortlichkeit bei den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder, wenn keine mehr vorhanden sind, bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Zusätzlich wird mit Absatz 6 die Möglichkeit eröffnet, die Schmuckurnen, welche üblicherweise nicht verrotten, nach der Ruhezeit an die Angehörigen auszuhändigen.

§ 7 (Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern)

§ 7 wird neu in das Bestattungsgesetz aufgenommen. Damit ist Rheinland-Pfalz nach Sachsen und dem Saarland das dritte Bundesland, das ein dauerhaftes Ruherecht für während einer besonderen Auslandsverwendung zu Tode gekommene Angehörige der Bundeswehr einführt. Soldatinnen oder Soldaten, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, können auf Grundlage der §§ 31 und 62 des Soldatengesetzes mit Zustimmung der Angehörigen nach den Bestimmungen des Bundesministeriums für Verteidigung in sogenannten Ehrengräbern der Bundeswehr bestattet werden. Ehrengräber der Bundeswehr werden mit einer Plakette bzw. Gravur im Grabmal oder auf einem sogenannten Kissenstein besonders gekennzeichnet. Die Bundeswehr übernimmt für solche Ehrengräber die Kosten der Überführung, der Anlage des Grabes einschließlich Grabmal, Einfassung, die Erstbepflanzung und die während der Liegezeit (Ruhezeit) anfallenden Grab- und Grabpflegekosten. Nach Ablauf der Liegezeit werden derzeit auf Antrag der Hinterbliebenen auch die Kosten für eine Verlängerung von der Bundeswehr übernommen.

Die Mindestruhezeit von 15 Jahren nach dem rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz wird dem Opfer der Soldatinnen und Soldaten nicht gerecht, weshalb mit Absatz 1 diesen durch die Einräumung des dauerhaften Ruherechts auf Gemeindefriedhöfen eine zusätzliche, besondere und notwendige langfristige Anerkennung zu Teil wird. Die Gemeinden als Friedhofsträger haben hierzu Bestimmungen in ihren Friedhofssatzungen aufzunehmen. Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück, ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird nicht in ein Grundbuch eingetragen. Bei mehrstelligen Gräbern findet das dauernde Ruherecht keine Anwendung, wenn schon andere Verstorbene dort bestattet sind oder bestattet werden können, auf die die Voraussetzungen des § 7 für ein Ehrengrab nicht zutreffen.

Absatz 2 verpflichtet die Gemeinden als Friedhofsträger die auf ihren Friedhöfen befindlichen Ehrengräber zu erhalten, instand zu setzen und zu pflegen. Dies gilt nicht für Ehrengräber, welche zeitweilig oder dauerhaft privat oder von Dritten unterhalten und gepflegt werden.

Nach Absatz 3 hat die Gemeinde als Friedhofsträger, auf Antrag der Angehörigen, das dauernde Ruherecht zu gewähren und in die Erhaltungspflicht eines bislang privat

geführten Ehrengrabes einzutreten, sobald die von der Bundeswehr sichergestellte erste oder bereits verlängerte Nutzungszeit abgelaufen ist. Die Bezeichnung „erste“ Ruhezeit folgt daraus, dass der Gesetzgeber zwar eine Mindestruhezeit vorschreiben kann, die jeweiligen Friedhofsträger diese jedoch, z. B. aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse und der damit einhergehenden Zeitdauer für die vollständige Verwesung von Leichen, verlängern muss. Diese „erste“ Ruhezeit regelt der jeweilige Friedhofsträger für den gesamten Friedhof durch Satzung. An diese Ruhezeit ist dann auch die Grabnutzungsdauer geknüpft. Die Regelung schafft auch bei bislang privat geführten Gräbern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag ein Bundeswehrehrengrab hätten werden können, dies aber bislang von den Angehörigen nicht gewünscht war, die Möglichkeit, nach Ablauf der Nutzungszeit ein dauerndes Ruherecht zu erlangen und der öffentlichen Fürsorge unterstellt zu werden.

Absatz 4 regelt den Kostenerstattungsanspruch der Gemeinden als Friedhofsträger gegen das Land Rheinland-Pfalz während des dauernden Ruherechts, sofern nicht ein Dritter, wie etwa die Bundeswehr, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Stiftungen), andere Privatpersonen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. staatlich geförderte private Institutionen, gemeinnützige Vereine) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, einer Verbundenheit mit der oder dem Verstorbenen oder aufgrund ihres Zwecks für Grabpflege und Graberhaltung aufkommen. Die Höhe der Kosten bemessen sich an den ortsüblichen durch Friedhofssatzung festgelegten Grabnutzungsgebühren und den dauerhaften Grabpflegegebühren.

Zu § 8 (Friedhofssatzung, Friedhofsordnung)

§ 8 bestimmt die von den Friedhofsträgern durch Satzung oder Ordnung grundsätzlich zu regelnden Sachverhalte, welche in ihrer Ausgestaltung jedoch unterschiedlich ausfallen können. Die Regelungen sind notwendig um den individuellen Bedingungen der Friedhöfe, wie Bodenbeschaffenheit, Größe des Friedhofs und Auslastung gerecht zu werden. Sie sind notwendig um Gebühren und Nutzungsbedingungen festlegen zu können, verschiedenste Verfahren zu regeln, unterschiedliche Grab- und Bestattungsarten festzulegen, wie etwa die anonyme Feuerbestattung, Wahlgräber, Friedwingert, Kolumbarien, Begräbniswälder etc.. Um eine bislang bestehende Regelungslücke zu schließen, werden die Friedhofsträger dazu verpflichtet in ihrer Satzung oder Ordnung zu regeln, wie nach dem Nutzungsrecht oder dem Ablauf der

Ruhezeit mit noch vorhandenen menschlichen Überresten oder Ascheresten umgegangen werden soll.

Zu § 9 (Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Kinderarbeit)

Der bisherige § 6a Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit des Bestattungsgesetzes wird vollständig übernommen und in § 9 dieses Gesetzes überführt. Zusätzlich werden die Regelungen auf Grabeinfassungen ausgeweitet.

In Absatz 1 werden die Friedhofsträger – im Gegensatz zur bisherigen „Kann-Regelung“ – verpflichtet, durch Satzung zu bestimmen, dass Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich nicht aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Aufgrund der sonstigen Inhaltsgleichheit wird hinsichtlich der näheren Begründung auf die Begründung des Dritten Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 314) – LT-Drucksache 17/9794 – verwiesen.

Zu § 10 (Schließung und Aufhebung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen)

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Schließung und Aufhebung von Friedhöfen, Teilen von Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen.

Absatz 2 regelt die Anzeigepflicht von Schließungen von Friedhöfen gegenüber der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde.

Die Absätze 3 und 4 bestimmen, dass unter den dort geregelten Voraussetzungen die Aufhebung und Schließung eines Friedhofs, Teilen davon oder eines privaten Bestattungsplatzes, auch für den Fall, dass nicht sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind, durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt werden kann.

Absatz 5 regelt die Möglichkeit einer Umbettung von Leichen, menschlichen Überresten und Ascheurnen im Falle einer Aufhebung eines Friedhofs, Teilen davon oder eines privaten Bestattungsplatzes, wenn deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, sowie wer hierfür verantwortlich ist. Zwischen den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 und den Grundstückseigentümern, auf deren Grundstück sich ein privater Bestattungsplatz befindet, können sich Personenungleichheiten ergeben, hierfür wird eine Regelung getroffen.

§ 11 (Bestattung)

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Achtung der Würde des Menschen auch über den Tod hinaus und die Achtung des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit im Zuge von Bestattungen.

Absatz 2 normiert als grundsätzliche Voraussetzung für die Bestattungsart den Willen der verstorbenen Person, soweit dem gesetzlich oder aufgrund öffentlicher Belange nichts entgegensteht. Für Geschäftsunfähige, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie diejenigen, deren Wille nicht bekannt ist, ist der Wille der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 ausschlaggebend.

In Absatz 3 werden die grundsätzliche Bestattungspflicht von Leichen geregelt, die Bestattungspflichtigen festgelegt und definiert was unter dem Begriff der „Leiche“ dem Begriff „Leichenteil“ zu verstehen ist. Die ausführliche Definition ist aufgrund rechtsmedizinischer Vorgaben notwendig, um ein einheitliches Verständnis des Begriffs zu gewährleisten, zumal „Leichen“ grundsätzlich bestattungspflichtig sind, wohingegen dies bei „Leichenteile“ nicht zwangsläufig der Fall ist.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass für Kinder, welche tot geboren oder während der Geburt verstorben sind und mindestens 500 Gramm gewogen haben oder die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, grundsätzlich die Bestattungspflicht gilt. Diese Festsetzung erfolgt aufgrund des § 31 Abs. 2 Satz 1 der Personenstandsverordnung. Der bislang für Leibesfrüchte unter 500 Gramm, die die 24. Schwangerschaftswoche nicht erreicht haben, analog zur Personenstandsverordnung verwendete Begriff „Fehlgeburt“ wird im rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz nunmehr durch den Begriff „Sternenkind“ ersetzt, da der Begriff „Fehlgeburt“ für die Eltern, welche auch solche technisch benannten „Leibesfrüchte“ als ihre Kinder ansehen, verletzend ist. Die Sternen Kinder sind grundsätzlich nach der Personenstandsverordnung nicht bestattungspflichtig. Mit Absatz 4 wird deshalb den Eltern von Sternenkindern die Möglichkeit eingeräumt auf Antrag ihr Sternenkind zu bestatten. Zusätzlich soll auf Antrag eines Elternteils die Beilegung eines Sternenkindes zu der Leiche des zugleich oder in kürzester Zeitfolge verstorbenen Elternteils ermöglicht werden. Gerade wenn die Mutter gleichzeitig mit dem Sternenkind verstirbt, kann dadurch eine Zusammenführung im Tode stattfinden, ohne dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit gestört wird. Für den Fall, dass kein Elternteil mehr vorhanden ist, werden die Antragsmöglichkeit einer Bestattung

oder der Beilegung auch den Angehörigen gestattet. Die Beilegung wird sowohl anlässlich einer Erdbestattung als auch einer Feuerbestattung gewährt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde. Außerdem regelt Absatz 4 die Pflicht der medizinischen Einrichtungen und der Ärztinnen und Ärzte, auf die Bestattungsmöglichkeit aktiv hinzuweisen, damit die betroffenen Eltern oder die Angehörigen, sollte kein Elternteil mehr vorhanden sein, über ihr Recht zur Bestattung aufgeklärt werden. Es wird geregelt, dass medizinische Einrichtungen und Ärztinnen und Ärzte mit Sternenkindern, welche nicht auf Veranlassung der Eltern oder Angehörigen bestattet werden, würdevoll umzugehen und eine Bestattung sicherzustellen haben. Eine würdevolle Erd- oder Feuerbestattung kann auf einem speziellen Grabfeld für Sternenkinder auf einem Friedhof erfolgen. Bis zu einer möglichen Sammelbestattung sind die Sternenkinder unter würdigen Bedingungen zu sammeln. Ein würdevoller Sammelort ist ein abschließbarer und speziell gekennzeichnete Ort, wie zum Beispiel ein geschlossener Schrank in einem Raum, der nicht für unberechtigte Personen zugänglich oder einsehbar ist. Nicht würdevoll wäre eine Sammlung von Sternenkindern direkt neben Abfällen oder gar zusammen mit Amputierten. Mit dieser Regelung soll die Würde jedes menschlichen Lebens, sei es auch noch so kurz und nicht vollständig lebensfähig gewesen sein, geachtet werden und den Eltern eine Hilfe in der Trauerbewältigung sein, wenn sie aufgrund des Verlustes eines Kindes zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Bestattung nicht fähig gewesen waren. Ein halbes Jahr wird als angemessener Zeitrahmen erachtet. Der würdige Sammelort ist auf Nachfrage dem jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsamt oder dem für das Bestattungsrecht zuständigen Ministerium nachzuweisen. Diese verpflichtende Regelung ist notwendig, um den in der Praxis bestehenden Bedenken entgegen zu wirken. Damit einher geht die Möglichkeit einer behördlichen Kontrolle.

Mit Absatz 5 werden aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte hinsichtlich des Bestattungsrechts der Eltern und der Bestattungsobliegenheiten der Einrichtungen und Ärztinnen und Ärzte, denen der Sternenkinder gleichgestellt. Aus Achtung vor der menschlichen Würde soll auch diesen Leibesfrüchten die Möglichkeit der Bestattung gewährt werden. Eingeschränkt wird dies jedoch dadurch, dass eine individuelle Bestattung nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann. Dies ist notwendig, damit gerade in Fällen von Schwangerschaftsabbrüchen nach ungewollten

Schwangerschaften, insbesondere im Hinblick aufgrund von sexuellen Übergriffen auf die Frau, dem biologischen Vater, als Täter, kein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Mit Absatz 6 wird eine gänzlich neue Regelung hinsichtlich der Bestattungspflicht von Leichenteilen eingeführt. Dabei ist der Wille der verstorbenen Person zu achten; wenn möglich sind Leichenteile zusammen mit der dazugehörigen Leiche zu bestatten. Wenn die Leichenteile keiner Leiche zuzuordnen sind, besteht keine Bestattungspflicht.

Absatz 7 regelt und definiert die grundsätzlich zugelassenen Bestattungsformen der Erd-, Feuer- und Seebestattung. Die bislang geltende allgemeine Sargpflicht bei Erdbestattungen wird mit der zugelassenen Bestattung in einem Leichentuch als Form der Erdbestattung aufgehoben. Zusätzlich wird die grundsätzliche Möglichkeit der Ausbringung der Asche der Verstorbenen durch Verstreuern auf dem Friedhof als Feuerbestattung eröffnet. Ebenso wird eine Seebestattung auf Hoher See oder Küstengewässern nach den Vorschriften anderer Bundesländer, welche Küstenländer sind, gestattet. Eine Seebestattung muss demnach zum einen nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über das Einbringen von Stoffen in die Hohe See erlaubt sein und zum anderen nach den Vorschriften für Küstengewässer. Die Seebestattung ist bereits seitens einiger Küstenländer zulässig und wird durchgeführt.

Mit Absatz 8 werden neue Bestattungsformen zugelassen. Der bisher bestandene Friedhofszwang und die grundsätzliche Beisetzungspflicht für Aschen Verstorbener wird aufgehoben. Demzufolge können Aschen Verstorbener unter genau geregelten Voraussetzungen außerhalb von Friedhöfen verstreut oder zur privaten Aufbewahrung mit oder ohne Teilungsmöglichkeit zur würdevollen Weiterverarbeitung oder zum Zweck der würdevollen Weiterverarbeitung ohne Beisetzungspflicht ausgehändigt werden. Die ausgehändigte Ascheurne darf nicht außerhalb des Friedhofs, wie etwa im eigenen Garten, bestattet werden. Sie ist im häuslichen Umfeld an einem geeigneten, pietätvollen Ort aufzubewahren. Eine Bestattung der Ascheurne außerhalb des Friedhofs ist eine Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz, welche nach § 4 zu genehmigen ist. Zur Ascheteilung hat selbst der Vatikan sich im Dezember 2023 für die Möglichkeit einen „minimalen Teil der Asche ihres Verwandten in angemessener Weise an einem Ort aufzubewahren, der für die Geschichte des

Verstorbenen von Bedeutung ist“ ausgesprochen.¹ Der weltweite Dachverband der Krematorien – International Cremation Federation (ICF) – hat seine langjährige Position verändert und spricht sich in seinem Ethikkodex dafür aus, dass es das Recht der verstorbenen Person ist, wie mit ihrer Kremationsasche umgegangen werden soll.² Ebenso als neue Bestattungsform soll die Flussbestattung vom Schiff aus auf den vier größten Flüssen im Hoheitsgebiet von Rheinland-Pfalz zugelassen werden. Die Landesgrenzen der anderen Länder müssen beachtet werden. Ausgeschlossen ist derzeit außerdem ein bestimmter Bereich der Mosel, da dieser nicht nur Rheinland-Pfalz, sondern auch Luxemburg gehört und nach Luxemburgischen Recht derzeit eine Flussbestattung nicht erlaubt ist. Bei der Flussbestattung dürfen ausschließlich wasserlösliche Zelluloseurnen verwendet werden, da diese sich, anders als Seebestattungsurnen, nach Einbringung in das Gewässer innerhalb von Sekunden auflösen. Seebestattungsurnen lösen sich erst nach 24 bis 48 Stunden auf und treiben deshalb noch eine längere Zeit auf dem Meer, wenn die Wellen diese nicht zum Versenken bringen. Durch die Verwendung von Zelluloseurnen besteht keine Gefahr, dass die Ascheurnen an Land angespült werden oder längere Zeit an der Oberfläche sichtbar sind. Die Flussbestattung darf nicht in Ufernähe, von einer Brücke oder Stegen erfolgen. Auf das Verstreuen der Asche verstorbener Personen vom Schiff aus wird verzichtet, da bei ungünstigen Wetterbedingungen, wie etwa aufkommenden Wind, die Asche nicht wie angedacht im Fluss landet, sondern etwa auf dem Schiff. Aufgrund der schon jetzt genehmigten Einleitungen von Stoffen, z. B. großer Firmen in die Flüsse, ist eine Einbringung von Aschen Verstorbener sicherlich weitaus weniger gewässerbelastend. Die Flussbestattung darf nur durch Bestatterinnen oder Bestatter durchgeführt werden. Flussbestattungen sind in den Niederlanden, der Schweiz und Belgien, unter anderem auf dem Rhein, zugelassen. So wird von Emmerich (Nordrhein-Westfalen) aus mit dem Schiff auf dem Rhein losgefahren, über die niederländische Grenze um dann im Rhein auf niederländischer Seite die Ascheurne im Fluss zu bestatten. Die Regelung zur Flussbestattung ist keine wasserhaushaltsrechtliche Regelung. Es wird lediglich im Wege der bestattungsrechtlichen Regelungskompetenz des Landes sonderordnungsrechtlich

¹ Quelle:

https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_dcf_doc_20231209_risposta-card-zuppi-ceneri_en.html

² Quelle: <https://icf-worldwide.org/organization/code-of-ethics/>

die Frage der im Lande zulässigen Bestattungsformen neu geregelt. Bei der Flussbestattung handelt es sich wasserrechtlich um eine Benutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässern). Diese ist nach § 10 WHG erlaubnispflichtig. Bei den nach der Regelung für die Flussbestattung ausschließlich festgelegten Flüssen handelt es sich um Gewässer erster Ordnung, somit sind für die vor der Bestattung einzuholende Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1c) bb) Landeswassergesetz (LWG) die oberen Wasserbehörden (Struktur- und Genehmigungsdirektionen) zuständig. Da es sich bei den vorgenannten Flüssen allesamt um Bundeswasserstrassen handelt, ist zusätzlich gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (Bundesverwaltung) erforderlich.

Mit den neuen Bestattungsformen wird dem gesellschaftlichen Wandel hinsichtlich der Wünsche der Bevölkerung in Bezug auf andere Bestattungsformen, als die bislang klassische Erd- oder Feuerbestattung auf einem Friedhof, und dem damit zusammenhängenden Wandel im Umgang mit dem Tod und der Trauerform Rechnung getragen. Immer mehr verstorbene Menschen in Deutschland lassen sich so z. B. zum Einäschern ins benachbarte Ausland, wie etwa die Niederlande, überführen, um dann als Asche an die Angehörigen ausgehändigt werden zu können oder in Erinnerungsstücke eingebracht zu werden. Trotz allem muss es jedoch auch für die neuen Möglichkeiten mit der Asche verstorbener Personen umzugehen, gesetzlich festgeschriebene Regeln geben.

Absatz 8 Satz 3 Nr. 1 bestimmt, dass die neuen Bestattungsformen nur für Personen gelten, die ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinlad-Pfalz hatten. Damit wird ein „Bestattungstourismus“ aus anderen Ländern vermieden.

Absatz 8 Satz 3 Nr. 2 bestimmt als Voraussetzung für die neuen Bestattungsformen, dass eine Totenfürsorgeverfügung, also der schriftlich dargelegte Wille der verstorbenen Person vorliegt, welcher die Bestattungsform und die Person für die Totenfürsorge bestimmt. Dies ist dringend geboten, um Streitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen möglichst zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Hinterbliebenen diese neuen Bestattungsformen nicht aufgrund Kostenersparnis wählen können.

Weiterhin werden Voraussetzungen für einen möglichen Ascheausbringungsort geregelt, damit nicht wahllos überall die Totenasche verstreut werden kann. So bedarf

es der Zustimmung von Grundstückeigentümerinnen und -eigentümern, für die Ausbringung darf kein Entgelt verlangt werden und sie darf die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

Absatz 9 trifft eine Regelung für den Fall, dass die zur Totenfürsorge bestimmte Person die Aufgabe nicht annehmen möchte oder kann. Danach sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 verpflichtet, die Asche auf einem Friedhof bestatten zu lassen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass Aschen von verstorbenen Personen aufgefunden werden, so etwa, wenn die zur Totenfürsorge bestimmte Person verstirbt oder in ein Pflegeheim kommt. Im Falle, dass für die aufgefundene Asche keine bestattungsverantwortliche Person mehr ausfindig gemacht werden kann, ist diese als ordnungsbehördliche Bestattung zu beizusetzen.

Absatz 10 regelt die Zuständigkeit für die Entnahme von Ascheteilen und die Herausgabe von Ascheurnen bei den neuen Bestattungsformen. Diese liegt sinnvollerweise bei den Betreiberinnen und Betreibern von Feuerbestattungsanlagen oder von diesen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, da diese direkt vor Verschließen der Ascheurne Teile der Asche entnehmen können. Vor Aushändigung müssen sie sich die Totenfürsorgeverfügung vorlegen lassen und die Herausgabe dokumentieren. So kann im Zweifel im Nachgang geprüft werden, was mit der Totenasche passiert ist und gegebenenfalls, ob dies rechtens war. Zusätzlich wird eine Regelung dahingehend getroffen, dass die noch verbleibende Asche der Verstorbenen nach einer Teilentnahme auf einem Friedhof zu bestatten ist, sollte die verstorbene Person diesbezüglich nichts verfügt haben.

Absatz 11 bestimmt, dass für die Sozialbestattung und ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen nur die Erd- oder Feuerbestattung zugelassen ist. Dies ist notwendig, damit nicht aufgrund der Regelung im Sozialgesetzbuch, welches bei Sozialbestattungen von „erforderlichen Kosten einer Bestattung“ spricht, z. B. die Ascheausbringung außerhalb von Friedhöfen gewählt werden kann, um Kosten zu sparen. Bei Sozialbestattungen übernehmen die Sozialhilfeträger die Kosten für die Bestattung, in Fällen, in denen die Hinterbliebenen (für die Bestattung Verantwortliche nach § 13 Abs. 1) aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind und ihnen die Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII nicht zugemutet werden können.

Zu § 12 (Tuchbestattungen)

Die neu eingeführte Erdbestattungsform der Tuchbestattung wird nicht an religiöse Bestimmungen geknüpft. Jede verstorbene Person, egal welcher Konfession oder Weltanschauung, kann sich einem Leichentuch bestatten lassen. Damit wird die allgemeine Sargpflicht aufgehoben.

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Tuchbestattung mit der Maßgabe, dass dieser keine öffentlichen Belange oder Gesundheitsgefahren entgegenstehen und aus nicht religiösen Gründen die verstorbene Person dies schriftlich verfügt haben muss. Über mögliche entgegenstehende öffentliche Belange hat der jeweils örtlich zuständige Friedhofsträger im Rahmen des Antrags oder Anmeldung einer Bestattung zu befinden und die Entscheidung zu begründen. Bei Gesundheitsgefahren ist die örtlich zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt die Sargpflicht anzuordnen.

Mit Absatz 2 werden die Friedhofsträger angehalten, eigene Grabfelder für Tuchbestattungen auszuweisen. Da dies nicht allgemein von allen Gemeinden als Friedhofsträger in gleicher Weise gefordert werden kann, da kleine Gemeinden oftmals keinen Platz für solche Grabfelder haben, können Friedhofsträger aus Nachbargemeinden vereinbaren, auf einem Friedhof ein ausreichend großes Grabfeld für Tuchbestattungen zur Nutzung aller Gemeindemitglieder der vereinbarenden Gemeinden einzurichten. Alles Weitere können die Gemeinden im Rahmen der Vereinbarung zur Nutzung des Grabfeldes in eigener Zuständigkeit regeln.

Absatz 3 bestimmt, dass der Transport der eingetuchten Leiche nur in einem Sarg erfolgen darf. Dies ist aufgrund austretender Körperflüssigkeiten, der würdigen Verbringung der Leiche zur letzten Ruhestätte und der Verhinderung der Störung des Wohls der Allgemeinheit notwendig.

Zu § 13 (Verantwortlichkeit)

Auf die bislang gestützte Verantwortlichkeit der Erben ist aus Gründen der täglichen Praxis zu verzichten, da die Erbenstellung zum Ablauf der Bestattungsfrist in den meisten Fällen nicht zweifelsfrei festgelegt werden kann. So können sich Erbstreitigkeiten über Jahre hinziehen, bis die Erbfolge zweifelsfrei festgestellt ist.

Mit Absatz 1 wird festgelegt, wer für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit folgt einer festgelegten Reihenfolge. Dabei werden die Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften und

getrennt von den Partnerinnen und Partnern einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch erwähnt.

Absatz 2 bestimmt die Verantwortlichkeit von Dritten und Bestattungsunternehmen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Verantwortlichkeiten nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz nicht berührt sind.

§ 14 (Benachrichtigungspflicht)

Mit § 14 wird die Pflicht begründet, dass jeder, der eine verstorbene Person oder ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind oder ein Sternenkind auffindet oder beim Eintritt des Todes anwesend ist, dies unverzüglich einem Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder der Polizei mitzuteilen hat. Beim Auffinden von Leichenteilen gilt die Pflicht, unverzüglich die Polizei davon in Kenntnis zu setzen.

§ 15 (Leichenschau)

Absatz 1 definiert die Leichenschau. Zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und Todesursache jeder menschlichen Leiche, bedarf es einer Leichenschau. Diese kann nur durch eine Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung für alle Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz, die Leichenschau unverzüglich durchzuführen und dies in der Todesbescheinigung zu dokumentieren. Danach ist jede approbierte Ärztin oder jeder approbierte Arzt, ob niedergelassen oder angestellt, egal welcher Facharzttrichtung, verpflichtet, sobald sie oder er über eine Leiche in Kenntnis gesetzt wurden, sich ohne schuldhafte Verzögerung zum Leichenfundort zu begeben und die Leichenschau durchzuführen. Die unverzügliche Feststellung des Todeseintritts und die Untersuchung der Leiche sind opportun, da der Zeitfaktor hierbei eine erhebliche Rolle spielt. Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind von der Verpflichtung ausgenommen. Es wird klargestellt, dass bei Verstorbenen in Krankenhäusern, vergleichbaren Einrichtungen oder sonstigen Anstalten – wie etwa Justizvollzugsanstalten – nur die dort tätigen Ärztinnen oder Ärzte zur Leichenschau verpflichtet sind. Diese Regelung bedeutet jedoch nicht, dass diese Ärztinnen und Ärzte nicht für andere Leichenschauen, außerhalb ihres Tätigkeitsfeld, pflichtig sind.

Mit der Regelung des Absatz 3 wird sichergestellt, dass Ärztinnen und Ärzte, die eine medizinische Maßnahme veranlasst haben, die ursächlich für den Tod sein könnte, die Leichenschau nicht durchführen dürfen, um die Gefahr einer möglichen Verschleierung oder gar falschen Todesart- oder Todesursachenbestimmung zu verhindern.

Absatz 4 regelt die Sachverhalte, wann Strafverfolgungsbehörden von den leichenschauenden Ärztinnen oder Ärzten immer zwingend zu benachrichtigen sind. Dies ist gegeben, wenn ein nicht natürlicher Tod vorliegt, die Todesursache ungeklärt ist, der Tod auf Drogen oder andere Medikamente zurückzuführen ist, außergewöhnliche Entwicklungen innerhalb einer Behandlung aufgetreten sind, eine Leichenidentifizierung unmöglich ist, fortgeschrittene Leichenveränderungen vorliegen, der Tod in amtlichen Gewahrsam eingetreten ist oder es sich bei der Leiche um ein Kind bis zum vollendeten 14 Lebensjahr handelt, wenn nicht zweifelsfrei eine Vorerkrankung für den Tod ursächlich ist. Die Regelung Satz 1 Nr. 3 zu den außergewöhnlichen Entwicklungen im Verlauf einer Behandlung umfassen auch ärztliche, pflegerische und sonstige Fehlbehandlungen. Die Regelung in Satz 1 Nr. 5 ist notwendig, da der Tod eines Kindes ohne Vorerkrankung ein besonders empfindsames Thema in der Bevölkerung ist. Auch soll damit verhindert werden, dass die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt, wenn auch unbewusst, vom Schmerz der Eltern beeinflusst wird und deshalb vielleicht zu schnell einen natürlichen Tod dokumentiert. Um der Verschleierung eines unnatürlichen Todes oder dem Verdacht auf eine solche hinsichtlich von in amtlichen Gewahrsam verstorbenen Personen vorzubeugen, ist die Regelung nach Satz 1 Nr. 6 notwendig. Zusätzlich werden die leichenschauenden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort zu bleiben und sicherzustellen, dass weder an der Leiche, noch an der direkten Umgebung Veränderungen vorgenommen werden. Sollten jedoch Veränderungen erfolgt sein, sind diese zu dokumentieren. Dies ist für Beweissicherungen hinsichtlich eines möglichen unnatürlichen Todes zwingend notwendig.

Absatz 5 regelt die Verpflichtung von Personen, die eine Leiche auffinden, beim Tod einer anderen Person anwesend sind oder die Verantwortung für Räumlichkeiten innehaben, in welchen sich eine Leiche befindet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen. Bei offensichtlichen Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod, ist

unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Es wird deutlich hervorgehoben, dass diese Regelung auch Sternenkinder umfasst. Im Falle der Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 und 2 zur unverzüglichen Veranlassung der Leichenschau verpflichtet. In bestimmten Einrichtungen sind die Leiterin, der Leiter, die Inhaberin oder der Inhaber, oder eine von diesen bestimmte Person dazu verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen.

Nach Absatz 6 sind Rettungsdienstärztinnen und Rettungsdienstärzte oder Ärztinnen und Ärzte des ärztlichen Bereitschaftsdiensts nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben lediglich den Tod festzustellen und dies in der vorläufigen Todesbescheinigung zu dokumentieren. Die Rettungsdienstärztinnen und Rettungsdienstärzte sind Teil der Gefahrenabwehr und nicht Dienstleistende im Gesundheitsbereich, weshalb die Leichenschau nicht zu ihren Aufgaben gehört. Aufgrund des oftmals nicht vorhandenen Zeitfaktors, gerade bei einer Vielzahl von Leichen durch größere Unglücke, oder des schnellstmöglichen Einsatzes, ist eine Leichenschau nicht durchführbar. Weshalb es nur oberste Aufgabe ist, den Tod festzustellen. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, auch eine komplette Leichenschau durchzuführen.

Absatz 7 bestimmt zwingend die zweite amtliche Leichenschau vor einer Einäscherung. Diese wird insbesondere durch die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter durchgeführt. Da aber mit dem Gesetz auch noch zusätzliche zweite amtliche Leichenschauen (Abs. 8 und § 19 Abs. 4) eingeführt werden, ist eine Beauftragung von speziell dazu geeigneten Fachärztinnen und Fachärzten durch die Gesundheitsämter erlaubt, auch um die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Eine zweite amtliche Leichenschau vor der Einäscherung ist zwingend notwendig, da sie dazu dient, mögliche, bei der ersten Leichenschau nicht entdeckte Anzeichen für einen unnatürlichen Tod aufzudecken. Sie kontrolliert die Ergebnisse der ersten Leichenschau, um sichergehen zu können, dass der Einäscherung nichts im Wege steht, da nach einer Einäscherung eine nachträgliche Untersuchung der Leiche nicht mehr möglich ist. Um diese Kontrollfunktion zu gewährleisten, darf dabei die erste und die zweite Leichenschau nicht von der gleichen Person und nur von beauftragten und speziell geeigneten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden. Dies sind in der Regel Ärztinnen und Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Fachärztinnen und Fachärzten der Rechtsmedizin und der Pathologie.

Mit Absatz 8 wird die zweite amtliche Leichenschau auch für Leichen eingeführt, die zur Einäscherung in ein anderes Bundesland überführt werden sollen, in welchem eine zweite amtliche Leichenschau nicht durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für Leichen, die ins Ausland befördert werden sollen.

Absatz 9 regelt die Kostentragungspflicht für die Leichenschau.

Absatz 10 regelt den Ausnahmefall einer möglichen Verweigerung der Durchführung einer Leichenschau, sollte sich die Ärztin, der Arzt oder seine Angehörigen, analog des Zeugnisverweigerungsrechts in der Strafprozessordnung, damit der Gefahr einer strafrechtlichen oder ordnungswidrigen Verfolgung aussetzen. Trotz Verweigerung der Durchführung der Leichenschau muss die Ärztin oder der Arzt zumindest den Tod der Person feststellen und sich darum kümmern, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt die Leichenschau durchführt.

Zu § 16 (Durchführung der Leichenschau)

§ 16 dient der Regelung einer sachgerechten Leichenschau

Absatz 1 schreibt die Grundsätze der unverzüglichen und sorgfältigen Leichenschau fest und geht auf die gründliche Untersuchung an der vollständig entkleideten, von Verbänden und Pflastern befreiten Leiche ein.

Absatz 2 zählt auf, was bei der Leichenschau zwingend zu untersuchen ist. Diese detaillierte Darstellung ist notwendig, da Strafverfolgungsbehörden oder rechtsmedizinische Institute immer wieder darauf hinweisen, dass die Leichenschau nicht ordnungsgemäß in aller notwendigen Ausführlichkeit durchgeführt wurde, um keine Anhaltspunkte für einen möglichen unnatürlichen Tod zu übersehen.

Absatz 3 bestimmt, wie die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt sich zu verhalten haben, sollten während der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar werden. Die angefangene Leichenschau ist sofort abubrechen, nur noch der Tod festzustellen und die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen. Die Regelung, das Pflaster, Verbände und medizinische Installationen nicht entfernt werden dürfen ist wichtig, da ansonsten Fragen, wie etwa hinsichtlich einer korrekten Drainagelage oder einer Fehlintonation, autopsisch nicht mehr beantwortet werden können.

Absatz 4 schreibt die Grundsätze der Örtlichkeit vor, an welcher die Leichenschau durchzuführen ist. Grundsätzlich ist dies der Ort, wo sich die Leiche befindet. Kann die

Leichenschau am Leichenfundort nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, zum Beispiel aufgrund der Lichtverhältnisse oder anderen ungewöhnlichen Orten, und sind keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesfeststellung vor Ort ausreichend, wenn die Leiche an einen zur Leichenschau geeigneten Ort verbracht werden kann und dort die Leichenschau erfolgt.

Mit Absatz 5 wird das Verfahren bei Anhaltspunkten für meldepflichtige oder ähnlich gefährliche, übertragbare Krankheiten geregelt. Danach soll unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt benachrichtigt, die Leiche gekennzeichnet und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Schutzmaßnahmen bedeuten auch, die weiteren Personen, wie Bestatterinnen, Bestatter oder Beschäftigte in Krematorien, die mit der Leiche in Kontakt kommen, auf eine Ansteckungsgefahr hinzuweisen.

Absatz 6 schränkt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ein, insoweit der Leichenschauärztin und dem Leichenschauarzt und deren Helferinnen und Helfern zum Zwecke der Durchführung der Leichenschau der Zutritt zum Auffindungsort der Leiche gewährt werden muss. Diese Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung ist zulässig, erforderlich und verhältnismäßig. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung tritt gegenüber der zwingend notwendigen Leichenschau zur Feststellung des Todes zurück. Dabei ist es unerheblich, ob aus religiösen oder anderen Gründen eine Leichenschau nicht gewünscht wird.

Absatz 7 definiert, wie die Leichenschauärztinnen und Leichenschauärzte sich zu verhalten haben, sollten sie an der Leichenschau gehindert oder behindert werden, so auch wenn ihnen der Zutritt zum Leichenfundort verweigert wird.

Zu § 17 (Auskunftspflicht)

Satz 1 regelt, wer gegenüber den Leichenschauärztinnen und Leichenschauärzten zur Auskunft über alle für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung relevanten Umstände verpflichtet ist.

Satz 2 regelt, wann die Auskunft nach Absatz 1 verweigert werden kann.

Zu § 18 (Todesbescheinigung)

Absatz 1 legt die notwendigen Zwecke der Todesbescheinigung fest. Sie dient der Bescheinigung des Todes, der Dokumentation über Todeszeitpunkt, Todesursache, Todesart, zur Identifikation der Leiche, der Aufklärung von Straftaten, der

Dokumentation von Infektionsgefahren und der notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen und letztlich auch der Statistik und Forschung.

Absatz 2 definiert die formellen Anforderungen, die die Todesbescheinigung an die Leichenschauärztinnen und Leichenschauärzte stellt. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Todesbescheinigungen ohne Zweifel für die anderen Beteiligten am Bestattungsverfahren verwendbar sind. In der Praxis wird immer wieder seitens der Bestattungsinstitute, der Rechtsmedizin oder der Strafverfolgungsbehörden kritisiert, dass die Todesbescheinigungen schlecht lesbar oder unvollständig ausgefüllt wurden, was auch die Kontaktdaten der leichenschauenden Ärztinnen und leichenschauenden Ärzte betrifft. Dies hat unter anderem eine Verzögerung der Bestattungsverfahren zur Folge, wodurch die Einhaltung der gesetzlichen Bestattungsfristen gefährdet werden können. Die Regelung bezieht sich sowohl auf die schriftlich wie auch auf die elektronisch ausgefüllte Todesbescheinigung.

Zu § 19 (Obduktion)

Mit § 19 wird die Obduktion, auch innere Leichenschau, klinische Sektion oder Autopsie genannt, geregelt. Dies ist notwendig, da auch im Gesetz von der Obduktion gerade in Bezug auf den nicht natürlichen Tod gesprochen wird und zur Abgrenzung zur (äußeren) Leichenschau nach § 15 dieses Gesetzes dient.

Absatz 1 definiert die Obduktion und ihren Umfang. Sie wird nach der in § 15 notwendigen äußeren Leichenschau zur Aufklärung von Todesursachen, zur Beweissicherung, zur Feststellung von Erbkrankheiten oder ansteckenden Infektionen durchgeführt. Sie trägt außerdem dazu bei, das medizinische Wissen, zugunsten der Allgemeinheit, auszuweiten.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit einer privat veranlassten Obduktion. Diese darf zunächst nur mit schriftlicher Einwilligung der verstorbenen Person und wenn eine solche nicht vorhanden ist, mit Einwilligung der Verantwortlichen gemäß § 13 Abs. 1 erfolgen, sofern dies nicht offensichtlich dem Willen der verstorbenen Person widerspricht. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die verstorbene Person ihre einmal erteilte dokumentierte Zustimmung zur Obduktion wieder zurückgezogen hat. Die Möglichkeit der Einwilligung durch die Verantwortlichen ist für diese wichtig, um unter anderem Erbkrankheiten feststellen lassen zu können oder Sicherheit über die Todesursache zu erlangen. Absatz 3 definiert, in welchen Fällen eine Obduktion auch

ohne Einwilligung der Verstorbenen oder Verantwortlichen zulässig ist. Eine Obduktion, kann neben anderen landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen, zur Todesursachenaufklärung veranlasst werden, wenn das Interesse daran das schutzwürdige Interesse der Verstorbenen und Verantwortlichen überwiegt. Gesetzlich geregelte Fälle zur Durchführung einer Obduktion finden sich unter anderem in §§ 87 ff. der Strafprozessordnung, in § 25 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in §§ 103 ff. des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch, dort im Rahmen von möglichen Versicherungsleistungen.

Mit Absatz 4 wird die geregelt, dass Kindern vor Vollendung des sechsten Lebensjahres obduziert werden sollen, wenn Zweifel an der Todesursache bestehen. Im Regelfall ist also eine Obduktion durchzuführen, Ausnahmen im Einzelfall möglich. Da dies ein heikles Thema ist und in die Totenfürsorge der Eltern eingegriffen wird, wird der Durchführung der Obduktion wie bei einer Feuerbestattung eine zweite amtliche Leichenschau vorgeschaltet, um sicherzustellen dass eine Obduktion aufgrund von Zweifeln an einem natürlichen Tod wirklich notwendig ist. Die zweite amtliche Leichenschau stellt somit einen Kontrollmechanismus dar, um unnötige Obduktionen zu vermeiden. Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz für die beabsichtigte Regelung. Für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bestattungs- und Leichenwesens, also auch für die Vorschriften über die äußere und innere Leichenschau, sind die Länder zuständig (Art. 70 Abs. 1 GG). Die vorgeschlagene Regelung ist insbesondere keine Regelung des gerichtlichen Verfahrens nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die auf dieser Grundlage erlassene bundesrechtliche Strafprozessordnung regelt, wie zu verfahren ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (§ 159 StPO) und unter welchen Voraussetzungen eine Leichenschau oder Leichenöffnung durchgeführt wird, wenn ein fremdes Verschulden am Tod in Betracht kommt. Solche Fälle nimmt die hier vorgeschlagene Regelung nicht in den Blick, sie bewegt sich vielmehr außerhalb des Bereichs strafprozessualer Maßnahmen. Die Regelung bezieht sich auf Fälle, in denen die Todesursache weder zweifelsfrei erkennbar noch zweifelsfrei bekannt ist. Es bedarf also – anders als in § 159 Abs. 1 StPO – keiner Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden oder eines nicht natürlichen Todes. Ergeben sich während der zweiten amtlichen Leichenschau oder der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, so sind unverzüglich gemäß § 15 Abs. 4 die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen mit der Folge, dass gegebenenfalls auf

strafprozessualer Rechtsgrundlage obduziert wird. Die Obduktionspflicht dient einem legitimen Zweck, nämlich der Entlarvung von Kindstötungen und somit zu einer höheren Aufklärungsquote bei Kindstötungen führen. Die Dunkelziffer von Kindern, die in Deutschland durch Fremdeinwirkung getötet werden, wird um einiges höher eingestuft, als die sich aus der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistikergebenden Opferzahlen. Gerade bei Babys, die zu Tode geschüttelt oder erstickt wurden, sind oft keine Spuren von Gewalt sichtbar. Zudem hat eine solche Regelung präventive Wirkung und dient damit allgemein dem Schutz von Kindern. Das sechste Lebensjahr wurde als Grenze für die Obduktionspflicht deshalb gewählt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass mit der Einschulung Kinder aus dem Bereich der Familie herausgelöst werden und sich ihren Klassenkameradinnen und -kameraden oder Betreuungspersonen mitteilen bzw. diese Veränderungen des Kindes erkennen können. Auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Säuglinge und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres jeweils einer Gruppe zusammenfasst.

Eine Obduktion nach § 159 Abs. 1 StPO zur Aufklärung von Straftaten würdigt den postmortalen Achtungsanspruch der verstorbenen Kinder nach Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht herab. Nach der Ausarbeitung des Deutschen Bundestages zum Thema der Verfassungsmäßigkeit einer bundesgesetzlichen Obduktionspflicht für Kleinkinder und Säugling (WD 3 – 3000 – 201/14, vom 21.10.2014) greift die Einführung einer Obduktionspflicht zwar in das Recht der Totenfürsorge der Eltern nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ein, dient aber der Aufklärung von Kapitalverbrechen und erscheint damit insgesamt verhältnismäßig.

Absatz 5 bestimmt, dass nur bestimmte Fachärztinnen und Fachärzte eine Obduktion durchführen dürfen. In Rheinland-Pfalz sind dies Pathologinnen, Pathologen und Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner. Da auch im Rahmen der Weiterbildung zu diesen Facharzttrichtungen Obduktionen vorzunehmen sind, dürfen diese ebenso von Ärztinnen oder Ärzten in Weiterbildung unter Aufsicht von den oben genannten Fachärztinnen oder Fachärzten durchgeführt werden.

Absatz 6 regelt die Kostentragung der Obduktionen.

Absatz 7 bestimmt die Verfahrensweise, sollten bei der Obduktion Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod auftreten.

Absatz 8 erlaubt die Zurückbehaltung von Leichenteilen in erforderlichen Fällen. Dies kann beispielsweise zum Zweck der Beweismittelsicherung oder für weitere Forschungen zu Krankheiten erforderlich sein.

Zu § 20 (Anatomische Sektion)

Absatz 1 definiert die anatomische Sektion in Abgrenzung zur Obduktion. Sie gilt für Leichen und Leichenteile und dient der Lehre und Forschung. Anatomische Institute können bei Universitäten, Universitätskliniken, Privatuniversitäten, Medizinischen Hochschulen bestehen.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit der anatomischen Sektion. Sie bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der verstorbenen Person und kann erst nach der (äußeren) Leichenschau bei festgestelltem natürlichem Tod oder nach Freigabe der Leiche oder von Leichenteilen zur Bestattung an die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 durch die Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 StPO, durchgeführt werden. Sie dient der medizinischen Forschung und der medizinischen oder naturwissenschaftlichen Lehre des Nachwuchses gemäß der jeweiligen Approbations- oder Ausbildungsordnung.

Absatz 3 bestimmt unter welcher Aufsicht oder Leitung die anatomische Sektion durchgeführt werden darf. Zusätzlich wird die Verfahrensweise bestimmt, sollten bei der anatomischen Sektion Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod auftreten.

Nach Absatz 4 hat die für die Durchführung der anatomischen Sektion verantwortliche Person nach Absatz 3 das Vorliegen der Voraussetzungen für eine anatomische Sektion zu prüfen und die Durchführung zu dokumentieren. Nach Beendigung der anatomischen Sektion ist das anatomische Institut verpflichtet für die Bestattung zu sorgen und Kosten der Bestattung und der Grabpflege zu übernehmen. Hinsichtlich der Bestattungsart soll, wenn möglich, der Wille der verstorbenen Person oder der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 berücksichtigt werden. Das Institut für Anatomie an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität handhabt dies schon so und übernimmt die Grabpflege für 20 Jahre. In bestimmten Fällen können die Leichenteile zurückbehalten werden. Dies gilt gerade auch dann, wenn eine komplette Leiche zur anatomischen Sektion zur Verfügung gestellt wurde.

Zu § 21 (Einsargung)

Absatz 1 legt fest, dass Leichen grundsätzlich nach Abschluss der Leichenschau unverzüglich einzusargen sind und der Sarg geschlossen zu halten ist, solange die örtlich zuständige Ordnungsbehörde keine Ausnahme für eine Sargöffnung genehmigt hat. Eine Sonderregelung gilt für medizinische Einrichtungen, welche die Leichen auch in Leichensäcken zur Aufbewahrung in Kühlräumen aufbewahren können. In der Praxis ist es in Kliniken aus Platzgründen nicht möglich, die Leichen in Särgen in Kühlräumen aufzubewahren, bis sie überführt werden. Bestattungsunternehmen oder Feuerbestattungslagen dürfen zur Verrichtung ihrer Tätigkeit die Säрге öffnen, ohne jedoch die Verstorbenen dadurch öffentlich auszustellen, indem sie den Sarg offenstehen lassen. Die Öffnung des Sarges bei Bestattungsunternehmen ist unter anderem notwendig, um die verstorbene Person herzurichten oder um in Feuerbestattungsanlagen dem Einäscherungssarg die notwendige Identifikationsplakette beizulegen.

Absatz 2 regelt, wie mit der Leiche, bei der es sich nach der Definition in § 11 Abs. 2 auch nur um den Kopf und den Rumpf handeln kann, umzugehen ist, die beim Todeseintritt an einer infektionsschutzrechtlich meldepflichtigen oder ähnlich ansteckenden Krankheit gelitten hat.

Zu § 22 (Überführung)

Absatz 1 bestimmt die Überführung der Leiche innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle oder in spezielle dafür vorgesehene Kühlräume. Ausnahmen bestehen bei der richterlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenschau oder wissenschaftlicher Untersuchungen. Die Verpflichtung für die Überführung zu sorgen, wird den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auferlegt. Sollten diese ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme vornehmen, die Kosten tragen die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1.

Absatz 2 gestattet die Überführung auch ohne Leichenschau im Falle, dass eine vorläufige Todesbescheinigung von Ärztinnen und Ärzten während eines Rettungsdienstes oder ärztlichen Bereitschaftsdienstes ausgestellt wurde, da diese nicht zu einer Leichenschau verpflichtet sind.

Absatz 3 legt fest, dass Leichen im Straßenverkehr nur in hierfür vorgesehenen Leichentransportbehältnissen – wie Särgen - und Bestattungsfahrzeugen befördert

werden dürfen. Diese Regelung dient dazu, dass Leichen nicht in normalen Kraftfahrzeugen oder Anhängern transportiert werden. Ausnahmeregelung besteht hinsichtlich der Überführung zum Zwecke der Organspende. Die Person ist dann zwar schon Leiche im Sinne des Gesetzes, da der Hirntod eingetreten ist, allerdings müssen die anderen Organe sozusagen noch am Leben gehalten werden und die Leiche schnellstmöglich zur Organspende in die Klinik transportiert werden, was nur durch die Verwendung von Rettungsmitteln (Fahr-, Wasser- oder Luftfahrzeuge des Rettungsdienstes) gewährleistet werden kann.

Mit Absatz 4 wird der örtlichen Ordnungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zuzulassen.

Absatz 5 stellt den sachgerechten Leichentransport ins Ausland mittels Leichenpass sicher. Bei einem Leichentransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpass nur erforderlich, wenn dies von dem anderen Bundesland gefordert wird.

Mit Absatz 6 wird eine Ausnahmeregelung für die Verwendung der in Absatz 3 vorgeschriebenen Säрге oder Bestattungsfahrzeuge geschaffen. Diese soll bei Ereignissen greifen, welche eine Vielzahl von Toten mit sich bringen, da nicht gewährleistet werden kann, die notwendige Anzahl an Bestattungsfahrzeugen und Särgen rechtzeitig bereitstellen zu können.

Zu § 23 (Warte- und Bestattungsfrist)

Absatz 1 bestimmt, ab welchem Zeitpunkt eine Leiche frühestens bestattet oder eingeäschert werden darf und spätestens zu bestatten ist. Zusätzlich wird eine Frist zur Ausbringung der Asche und zur Beisetzung von Ascheurnen festgelegt. Diese Regelung ist zur Sicherstellung der Ausbringung der Asche und Beisetzung von Ascheurnen und deren Abholung bei Feuerbestattungsanlagen oder Bestattungsunternehmern erforderlich.

Absatz 2 regelt Fälle, in denen von den in Absatz 1 gesetzten Fristen durch die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 abgewichen werden kann. So wird unter anderem etwaigen religiösen Belangen Rechnung getragen, auch früher bestattet werden zu können, wenn ein möglicher Scheintod ausgeschlossen ist und keine anderen Gründe dagegensprechen. Scheintod beschreibt den Zustand von tiefer Bewusstlosigkeit mit klinisch nicht oder kaum nachweisbaren Lebenszeichen wie Atmung, Puls, Herztöne, Pupillenreaktion u.a.

Zu § 24 (Feuerbestattungsanlagen)

Absatz 1 bestimmt, dass Leichen nur in einem geeigneten Sarg in genehmigten Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden dürfen

Absatz 2 regelt die Grundsätze der Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen und die zuständige Genehmigungsbehörde.

Mit Absatz 3 wird festgelegt, wer eine Genehmigung zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage erlangen kann.

Nach Absatz 4 haben die Betreiber zur Regelung der Nutzung der Feuerbestattungsanlage eine Satzung oder Ordnung zu erlassen.

Zu § 25 (Ausgrabung, Umbettung)

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen einer möglichen Ausgrabung, Umbettung, Überführung oder nachträglichen Einäscherung von auf dem Friedhof oder privaten Bestattungsplätzen bestatteten Leichen, menschlichen Überresten und Ascheurnen während der Ruhezeit, um die Wahrung der Totenruhe sicherzustellen. Ein wichtiger Grund nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist ein zu Lebzeiten verfügter Wille der verstorbenen Person, welcher erst nach der Bestattung bekannt wird (OVG RP 7 A 11930/03). Eine entsprechende Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ist deshalb zwingend notwendig.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Umbettung keinen Einfluss auf die laufende Ruhezeit hat.

Nach Absatz 3 muss ein Nachweis einer anderen Grabstätte bei einer Umbettung vorgelegt werden.

Absatz 4 legt den Zeitraum nach der Bestattung fest, innerhalb dessen eine Umbettung oder Ausgrabung einer Leiche grundsätzlich verboten ist.

Mit Absatz 5 wird bestimmt, dass auch bei einer nachträglichen Einäscherung eine zweite amtliche Leichenschau zu erfolgen hat. Eine nachträgliche Einäscherung kann beispielsweise erfolgen, wenn nach der Erdbestattung der letzte Wille der verstorbenen Person aufgefunden wird, in welcher ausdrücklich die Feuerbestattung gewünscht wird.

Nach Absatz 6 ist es an den Friedhofsträgern, Näheres durch Satzung oder Ordnung zu regeln.

Zu § 26 (Berufsausübung, Schutzmaßnahmen und Schweigepflicht beim Umgang mit verstorbenen Personen)

Absatz 1 legt fest, dass bestimmte Berufsgruppen nicht gleichzeitig beruflich mit Leichen oder Leichenteilen umgehen dürfen. Damit wird das Grundrecht der freien Berufsausübung insoweit eingeschränkt. Dies hat neben hygienerechtlichen Gründen, dem Infektionsschutz auch ethische Aspekte.

Absatz 2 bestimmt, dass die Bestattungsunternehmerinnen und Bestattungsunternehmer schon bei Verdacht einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Schutzmaßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes gegen die Ansteckungsgefahr zu ergreifen haben.

Mit Absatz 3 wird die Schweigepflicht für die Personen aus Absatz 1 eingeführt und geregelt.

Zu § 27 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 beinhaltet die Tatbestände, die ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

Absatz 2 bestimmt die Möglichkeit einer Ordnungswidrigkeit aufgrund der Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund Ermächtigungsregelung des § 29 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung.

In Absatz 3 wird die Festlegung eines Bußgeldrahmens für die Verfolgung der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten normiert.

Mit Absatz 4 werden die zuständigen Behörden für die Umsetzung der Ordnungswidrigkeitsverfahren festgelegt.

Zu § 28 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 bestimmt die Weitergeltung der bislang auf Grundlage des bisherigen Bestattungsgesetzes erteilten Genehmigungen.

Absatz 2 normiert eine Übergangsregelung für die Friedhofsträger zur Festschreibung der neuen Bestattungsformen und des dauernden Ruherechts für Ehrengräber von Bundeswehrangehörigen. Den Friedhofsträgern soll damit ein ausreichender Zeitrahmen zur Umsetzung eingeräumt werden.

Zu § 29 (Durchführungsvorschriften)

§ 29 ermächtigt das zuständige Ministerium zur Regelung von festgelegten Tatbeständen durch Rechtsverordnung und erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Gesetzes.

§ 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und Absatz 2 das Außerkrafttreten des bisherigen Bestattungsgesetzes.

Absatz 3 bestimmt, dass die derzeit geltende Landesverordnung zur Durchführungsverordnung des Bestattungsgesetzes solange gültig ist, bis eine neue Verordnung erlassen wurde. Zuständig für die Aufhebung der bestehenden Verordnung ist das fachlich zuständige Ministerium. Diese Regelung ist notwendig, da andernfalls mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die bestehende Landesverordnung automatisch aufgehoben werden würde.